

**Prüfung des Modells  
der französischen Wasseragenturen  
auf seine Nutzbarkeit als  
im Aller-Einzugsgebiet einzurichtende „Aller-Agentur“**

**- Eine Studie im Auftrag des Wasserverband Peine  
mit finanzieller Unterstützung durch das Land Niedersachsen -**

Bearbeiter:

Ines Härtel (Universität Göttingen), Falk Lauterbach (Universität Göttingen), Rainer Marggraf (Universität Göttingen), Artur Mennerich (Universität Lüneburg), Gerd Neemann (Büro für Landschaftsökologie und Umweltstudien-BLaU), Hinnerk Voermanek (*aquaplaner* Ingenieurgesellschaft)

Göttingen, Hannover und Suderburg, 10. Oktober 2007

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1 Zusammenfassung</b>  | <b>2</b>  |
| <b>2 Aufgabenstellung</b>   | <b>3</b>  |
| <b>3 Behörden für die Gewässerverwaltung in Frankreich</b>                                | <b>5</b>  |
| 3.1 Einrichtung auf gesamtstaatlicher Ebene   | 5         |
| 3.1.1 Direktion für Gewässerpolitik   | 5         |
| 3.1.2 Nationaler Wasserausschuss  | 5         |
| 3.2 Einrichtungen auf lokaler Ebene   | 5         |
| 3.2.1 Lokale Wasserkommissionen   | 5         |
| 3.2.2 Lokale Wassergemeinschaften   | 6         |
| 3.2.3 Präfekt eines Départements  | 6         |
| 3.2.4 Gewässerschutzpolizei   | 6         |
| <b>4 Einrichtungen auf der Ebene der hydrographischen Einzugsgebiete</b>                  | <b>7</b>  |
| 4.1 Aufgaben und Organisation französischer Wasseragenturen                               | 10        |
| 4.2 Organe der Wasseragenturen und der Gebietskörperschaften                              | 10        |
| 4.2.1 Direktor und Verwaltungsrat der Wasseragenturen                                     | 10        |
| 4.2.2 Gewässereinzugsgebietskomitee   | 11        |
| 4.3 Beratende Expertenkommissionen  | 13        |
| 4.4 Mitarbeiterstruktur einer Wasseragentur am Bsp. der Wasseragentur Rhein-Maas          | 15        |
| 4.5 Koordinatorpräfekt des Einzugsgebietes  | 16        |
| 4.6 Einzugsgebietsbeauftragter  | 16        |
| 4.7 Aufstellung, Inhalte und Verabschiedung eines SDAGE                                   | 16        |
| <b>5 Finanzmittelherkunft und Finanzmittelverwendung durch die Wasseragenturen</b>        | <b>18</b> |
| 5.1 Der Buchführungsbeauftragte   | 18        |
| 5.2 Herkunft der Finanzmittel   | 19        |
| 5.3 Abgabensystem   | 20        |
| 5.3.1 Abgabenarten  | 20        |
| 5.3.2 Erhebung der Abgaben  | 24        |
| 5.3.3 Einnahmen aus Abgaben am Beispiel der Wasseragentur Rhein-Maas                      | 25        |
| 5.4 Verwendung der Finanzmittel   | 26        |
| <b>6 Wasserpreise</b>   | <b>32</b> |
| <b>7 Exkurs: Organisationsmodelle der französischen Wasserver- und Abwasserentsorgung</b> | <b>36</b> |
| <b>8 Überlegungen zur Implementierung der „Aller-Agentur“</b>                             | <b>39</b> |
| 8.1 Einführung  | 39        |
| 8.2 Vorschläge zur Strukturierung und zu den Aufgaben einer „Aller-Agentur“               | 40        |
| 8.3 Bedeutung einer „Aller-Agentur“ unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten          | 44        |
| 8.4 Einbindung der „Aller-Agentur“ in die niedersächsische Wasserverwaltung               | 45        |
| 8.5 Überlegungen zur Finanzierung der Aller-Agentur                                       | 48        |
| 8.6 Vorschläge zur Rechtsform der Aller-Agentur   | 50        |
| <b>9 Ausblick</b>   | <b>51</b> |
| <b>Literaturverzeichnis</b>   | <b>54</b> |
| <b>Anhang</b>   |           |
| Organigramm der Wasseragentur Rhein-Maas  |           |
| Haushalt 2006 der Wasseragentur Rhein-Maas  |           |
| Ergebnisprotokolle der Experteninterviews   |           |

## 1 Zusammenfassung

Die Orientierung der Gewässerbewirtschaftung an hydrogeologischen Grenzen wurde 1964 in Frankreich gesetzlich eingeführt. Als Folge wurde zwischen die ministerielle und die Verwaltungsebene der territorialen Gliederungen (Regionen, Départements und Gemeinden) eine neue einzugsgebietsbezogene Verwaltungsebene eingeführt. In den sechs Großeinzugsgebiete sind zwei neue Organe - Flussgebietskomitee und Wasseragentur –mit umfassenden wasserwirtschaftlichen Kompetenzen installiert worden.

Das Flussgebietskomitee kann als Wasserparlament bezeichnet werden. Es setzt sich zu zwei Dritteln aus Vertretern der Gebietskörperschaften, der Gewässernutzer und Fachleuten sowie zu einem Drittel aus vom Staat benannten Vertretern zusammen. Die Flussgebietskomitees sind zuständig für die Ausarbeitung wasserwirtschaftlicher Leitpläne, in denen die wesentlichen Ziele der durch die Wasseragenturen durchzuführenden Maßnahmen für einen Zeitraum von sechs Jahren festgelegt werden. Sie haben zudem Mitspracherecht in finanziellen Angelegenheiten inkl. der Ausgestaltung der durch die Wasseragenturen einzuziehenden Abgaben.

Die Wasseragenturen sind Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit finanzieller Autonomie ausgestattet und im Gemeininteresse auf der Ebene der Einzugsgebiete tätig sind. Ihre wesentliche Aufgabe liegt in der Finanzierung wasserbezogener Maßnahmen, die sie durch Gewährung von Subventionen und Darlehen an die drei Sektoren Kommune, Industrie und Landwirtschaft wahrnehmen. Sie orientieren sich an den durch das Flussgebietskomitee aufgestellten wasserwirtschaftlichen Leitplänen. Für ihre Leistungen erheben die Agenturen von den wasserwirtschaftlichen Akteuren zu leistende Abgaben. Geführt werden sie durch einen Direktor und einen Verwaltungsrat.

Das französische Konzept der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung ist durch die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 in das EG-Recht weitgehend übernommen worden. Zwischenzeitig ist auch die Gewässerlandschaft in Deutschland nach Flussgebieten gegliedert worden; eine Anpassung der wasserwirtschaftlichen Verwaltungseinheiten steht jedoch noch aus.

Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Einrichtung von Verwaltungseinheiten in einem Gewässer-Teileinzugsgebiet (Aller-Einzugsgebiet) sind das Ziel des vorliegenden Berichtes. Er wurde im Auftrag des Wasserverbandes Peine erstellt und ist Bestandteil eines vom Land Niedersachsen geförderten Verbundvorhabens zur Umsetzung von Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Teilraum der Aller, der zur Flussgebietseinheit Weser zählt. Wesentliche Erkenntnisse über die französischen Zuständigkeiten wurden durch eingehende Recherchen über und bei der Wasseragentur Rhein-Maas mit Sitz in Metz gewonnen.

Quellenstudium, Internetrecherchen, ein Gespräch mit Experten der Wasseragentur Rhein-Maas und Interviews mit mehreren Akteuren aus dem Aller-Einzugsgebiet bilden die Grundlage für die Überlegungen zur Schaffung einer „Aller-Agentur“. In Anlehnung an das französische System wird die Gründung sowohl einer Koordinierungsstelle mit administrativen Kompetenzen („Aller-Agentur“) als auch eines „Wasserparlamentes“ vorgeschlagen. Die „Aller-Agentur“ könnte als ständige Geschäftsstelle wasserbezogene Daten sammeln und aufbereiten, Fachkompetenz für Serviceleistungen bereitstellen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen koordinieren. Zusätzlich wäre sie der Koordinator für die Erstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und könnte die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der EG-WRRL übernehmen. Damit die „Aller-Agentur“ das beschriebene Aufgabenspektrum erfolgreich leisten kann, ist es aus unserer Sicht notwendig, für die Agentur die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vorzusehen. Der rechtliche Status könnte durch ein eigenes Gesetz im Rahmen einer Experimentiergesetzgebung vorläufig abgesichert werden. Bei Aufgaben, mit denen die Vorgaben der WRRL erfüllt werden, kann die Finanzierung durch Landesmittel erfolgen; Aufgaben mit Dienstleistungscharakter werden auf die Mitglieder umgelegt.

Das „Wasserparlament“ soll eine Vertretung gewässerbezogen arbeitender Akteure in der Region darstellen. Seine Vertreter artikulieren ihre Interessen und bestimmen mehrheitlich über die Gewässerpolitik, z.B. bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes. Darüber hinaus sollen sie auch sonstige gewässerbezogene Entscheidungen treffen können. Die Einbindung der Gewässernutzer in Entscheidungsprozesse ist ein wesentliches von der Wasserrahmenrichtlinie gefordertes Element zur Förderung der Transparenz von administrativen Abläufen. Bisher nicht realisierte Mitwirkungsmöglichkeiten der von administrativen Entscheidungen Betroffenen werden die Akzeptanz der neu geschaffenen Einrichtungen in der Region fördern.

Aus ökologischer Sicht bietet eine zentrale Sammlung und Zusammenführung hydrogeologischer Informationen in einem regionalen Einzugsgebiet eine gute Ausgangsbasis, um Erfolg oder Risiko größerer wasserwirtschaftlicher Eingriffe zu prognostizieren.

## **2 Aufgabenstellung**

Vor dem Hintergrund der ständig zunehmenden konkurrierenden Ansprüche an die Nutzung der Wasserressourcen im Einzugsgebiet der Aller (vor allem in ihrem östlichen Bereich) ist bei verschiedenen auf dem Gebiet Wasserwirtschaft tätigen Verbänden der Region der Wunsch zur Installation einer auf das Einzugsgebiet zugeschnittenen Koordinierungsstelle entstanden. Der Wasserverband Peine hat vor diesem Hintergrund im Rahmen der zweiten Phase des Aller-Projektes - eines vom Land Niedersachsen geförderten Modellvorhabens zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL - 2000/60/EC) – u.a.

eine Untersuchung zur Implementierung einer Koordinierungsstelle im Aller-Einzugsgebiet („Aller-Agentur“) beantragt. Die Koordinierungsstelle soll den Vor-Ort tätigen Verbänden sowie den fünf Bearbeitungsgebietskooperationen als Anlaufstelle dienen und u.a. Serviceaufgaben übernehmen.

Der Schwerpunkt der Recherchen lag auf der Rolle der Wasseragenturen bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungen in Frankreich, ihrer strukturellen Organisation, ihrem Aufgabenzuschnitt, ihrer rechtlichen Stellung, ihrem wirtschaftlichen Handeln sowie den Wegen der Entscheidungsfindung in Bezug auf Maßnahmen, die den Gebietswasserhaushalt betreffen. Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte bilden neben den organisatorischen und auf den Wasserhaushalt eines Einzugsgebietes hin orientierten Fragen den Schwerpunkt der Untersuchungen. Vor- und Nachteile des französischen Agenturmodells sollen herausgearbeitet werden, um darauf aufbauend Möglichkeiten zur Übertragbarkeit dieses Modells zu prüfen und Ideen für die mögliche Einrichtung einer „Aller-Agentur“ im Einzugsgebiet der Aller zu generieren.

Neben der Nutzung veröffentlichter Quellen im Hinblick auf Aufgaben und Arbeitsweisen französischer Wasseragenturen bilden Interviews mit Akteuren aus dem Bereich des Aller-Einzugsgebietes sowie das Studium einer konkreten Wasseragentur wichtige Aspekte, die vor allem zur Beleuchtung der praktischen Konsequenzen der Etablierung einer „Aller-Agentur“ dienen sollen. Als Modell einer arbeitenden französischen Wasseragentur wurde die Wasseragentur Rhein-Maas mit Sitz in Metz ausgewählt. Am 24. September 2007 wurde der Agentur ein Besuch abgestattet, in dessen Verlauf bei den Recherchen offen gebliebene Fragen von Experten der Agentur beantwortet wurden.

Im Rahmen des Projektes wird nicht nur die „technische“ Übertragbarkeit des französischen Agenturmodells als solches, sondern auch die Erarbeitung von Vorschlägen im Hinblick auf die mögliche inhaltliche Ausgestaltung einer „Aller-Agentur“ geprüft. Zur Abstimmung dieses Aspektes dienen die bereits erwähnten Interviews sowie ein eigens dafür voraussichtlich Mitte November 2007 durchzuführender workshop, der sich vorrangig an die Vor-Ort tätigen Verbände, die kommunalen Spitzenverbände und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wendet.

In das Projekt sind Frau Privat-Dozentin Dr. I. Härtel (Institut für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen), Herr Prof. Dr. A. Mennerich (Fakultät Umwelt und Technik der Universität Lüneburg, Campus Suderburg), Herr Prof. Dr. R. Marggraf und Herr Dipl.-Ök. F. Lauterbach (Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung der Universität Göttingen), Herr Dr. G. Neemann (Büro für Landschaftsökologie und Umweltstudien - BLaU, Göttingen) und Herr Dipl.-Ing. H. Voermanek (*aquaplanner* Ingenieurgesellschaft, Hannover) eingebunden.

### **3 Behörden für die Gewässerverwaltung in Frankreich**

#### **3.1 Einrichtungen auf gesamtstaatlicher Ebene**

Die Kompetenz für den Bereich Wasser ist in Frankreich bei dem 1971 gegründeten Umweltministerium angesiedelt.<sup>1</sup> Darüber hinaus spielen auch das Industrieministerium, das Infrastrukturministerium und das Landwirtschaftsministerium eine bedeutende Rolle in der Wasserpolitik.<sup>2</sup> Einzelne Kompetenzbereiche verteilen sich auf weitere Behörden.<sup>3</sup>

##### **3.1.1 Direktion für Gewässerpolitik**

Das Tätigkeitsfeld der *Direktion für Gewässerpolitik* (Direction de l'eau) umfasst den qualitativen und quantitativen Gewässerschutz, die ausgewogene Bewirtschaftung der Gewässer, die Wasserschutzpolizei, den Schutz oberirdischer Gewässer, des Grundwassers und des Meereswassers, die Vorbeugung von Überschwemmungen und die Abwasserbeseitigung. Darüber hinaus verfügt sie über eine nationale Datenbank im Gewässerbereich. Ihr zugeordnet ist das *Internationale Wasseramt* (Office international de l'eau).<sup>4</sup>

##### **3.1.2 Nationaler Wasserausschuss**

Der *nationale Wasserausschuss* (comité national de l'eau) ist ein beratendes Organ und stellt das Pendant zu den Einzugsgebietskomitees (s.u.) auf gesamtstaatlicher Ebene dar. Seine 77 Mitglieder (Vertreter der Gewässernutzer: 23 Sitze, Gebietskörperschaften: 22, Staat: 18, Fachleute: 8 sowie die 6 Vorsitzenden der Einzugsgebietskomitees) werden vom Umweltminister auf Vorschlag der betroffenen Ministerien ernannt.<sup>5</sup> Der Ausschuss hat u.a. beratende Funktion bei Projekten von nationaler Bedeutung und übergeordneten Fragen.<sup>6</sup>

#### **3.2 Einrichtungen auf lokaler Ebene**

##### **3.2.1 Lokale Wasserkommissionen**

Durch das Wassergesetz von 1992<sup>7</sup> wurden *lokale Wasserkommissionen* (commissions locale de l'eau – C.L.E) geschaffen, die im Rahmen von Teileinzugsgebieten tätig werden (unterhalb der Ebene auf der die Wasseragenturen zuständig sind, siehe Kap. 4). Auf diese Weise werden lokale Interessen in die Arbeit der Wasseragenturen integriert. Eine lokale Wasserkommission setzt sich aus Vertretern des Staates, der Nutzer und der Gebietskörperschaften zusammen, wobei die letztgenannten die Hälfte der Mitglieder stellen. Die ande-

---

<sup>1</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 268; Sohnle (2001), S. 175.

<sup>2</sup> Vgl. Kraemer/Hansen (2001), S. 71.

<sup>3</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 268.

<sup>4</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 175.

<sup>5</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 175.

<sup>6</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 268.

<sup>7</sup> Loi n° 92-3 du 3 janvier 1992 sur l'eau.

re Hälfte setzt sich zu je einem Viertel aus Vertretern des Staates und seiner öffentlichen Anstalten, den Gewässernutzern, den Uferanliegern (Eigentümer der Uferbereiche) sowie der Berufsverbände und der Verbände zusammen. Die Hauptaufgabe der lokalen Wasserkommissionen liegt in der Erarbeitung und Abänderung lokaler wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne (SAGE = *Schémas d'aménagement et de gestion des eaux*).<sup>8</sup> In diesen Plänen wird der Rahmen für die vorrangig zu verfolgenden wasserwirtschaftlichen Ziele in einem Teileinzugsgebiet festgelegt. Diese Pläne decken einen Zeitraum von 5 - 6 Jahren ab. Sie haben sich jedoch den für das gesamte Einzugsgebiet ausgearbeiteten Maßnahmen-Leitplänen anzupassen (vgl. Kap. 4.7).

### **3.2.2 Lokale Wassergemeinschaften**

*Lokale Wassergemeinschaften* (Communautés locales de l'eau) sind Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen sich Gebietskörperschaften und ihre Anstalten zu Verbänden zusammenschließen, um die Ziele des lokalen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans (SAGE) zu verwirklichen. Für Beratungszwecke können sie andere gewässerbezogene Interessengruppen in ihre Tätigkeit einbeziehen.<sup>9</sup>

### **3.2.3 Präfekt eines Départements**

Dem *Präfekten eines Départements* obliegt der Vollzug der Wassergesetze. Er vertritt die Zentralregierung gegenüber den lokalen Behörden und bildet somit eine wichtige Schnittstelle zwischen der nationalen und lokalen Ebene.<sup>10</sup> Durch das Wassergesetz von 1992 wurden seine wasserpolizeilichen Befugnisse erweitert und seine Zwangsbefugnisse vergrößert. Ihm stehen, ebenso wie dem Koordinatorpräfekten des Einzugsgebietes, seit 1992 auch Krisenbefugnisse zu, im Rahmen derer er spezielle wasserpolizeiliche Maßnahmen ergreifen kann.<sup>11</sup>

### **3.2.4 Gewässerschutzpolizei**

Der Präfekt des Départements beaufsichtigt die seit 1994 bestehenden *Missions interservice de l'eau (MISE)*, die unter einem vom Umweltminister ernannten Direktor die gewässerbezogenen Aufgaben verschiedener Behörden koordinieren.<sup>12</sup> Sie gelten als administrativ tätige Gewässerschutzpolizei und sind u.a. für die Erteilung von Erlaubnissen für gewässerbezogene Eingriffe zuständig. Auch die Überwachung von Abwasseranlagen und die Düngemittelverwendung von Landwirten fällt in ihren Aufgabenbereich.

---

<sup>8</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 173f.

<sup>9</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 174.

<sup>10</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 269.

<sup>11</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 174.

<sup>12</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 269.

Die nach außen wirkende Gewässerschutzpolizei arbeitet ebenfalls auf der Ebene der Départements und untersteht direkt den Präfekten (lokale Ebene). Sie unterstützt durch ihre Kontrollen die Arbeit der *Missions interservice de l'eau (MISE)*. Auf regionaler Ebene wird die Arbeit der Gewässerschutzpolizei durch die regionalen Umwelteinrichtungen (DIREN) koordiniert.

Ihre Aufgaben bestehen in der Feststellung und Verfolgung gewässerschädigender Verstöße. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist sie z.B. zuständig für Probenahme, Absicherung einer Gefahrenstelle und die Alarmierung technischer Dienste, wie der Feuerwehren, zur Bekämpfung einer Gewässerverschmutzung.

#### **4 Einrichtungen auf der Ebene der hydrographischen Einzugsgebiete**

Das französische Wasserrecht ist eines der ältesten Teilbereiche des französischen Umweltrechts.<sup>13</sup> Ihm ist das zweite Buch des *Code l'Environment*<sup>14</sup> gewidmet, der das französische Umweltrecht – wenngleich in Form einer reinen Zusammenführung der verschiedenen Gesetze – kodifiziert. Eines der wichtigsten Gesetze, die in den *Code de l'Environment* aufgenommen worden sind, ist das Wassergesetz von 1964<sup>15</sup>, welches das Wasserrecht grundlegend normiert und reformiert hat.<sup>16</sup> Durch das Gesetz wurden im Zuge der Festlegung der hydrographischen Einzugsgebiete neue regionale Verwaltungseinheiten sowie neue Verwaltungsorgane geschaffen, deren Zuschnitt sich an den sechs großen hydrographischen Einheiten Frankreichs orientiert.

Diese Einzugsgebiete bilden den räumlichen Zuständigkeitsbereich sowohl für die *Wasseragenturen* (Agences de l'eau) als Verwaltungseinheiten, als auch für die gleichzeitig gegründeten *Einzugsgebietskomitees* (comités des bassin), die als eine Art parlamentarisches Gremium fungieren.<sup>17</sup> Durch eine Verordnung<sup>18</sup> von 1966 wurden sechs Einzugsgebiete (mit ihrem jeweiligen Verwaltungssitz) geschaffen: Artois-Picardie (Lille), Rhin-Meuse (Metz), Seine-Normandie (Paris), Loire-Bretagne (Orléans), Adour-Garonne (Toulouse) Rhône-Méditerranée-Corse (Lyon).<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 166.

<sup>14</sup> Bei Verweisen auf Artikel aus dem Code l'Environment wird im Folgenden die Abkürzung c.env. verwendet.

<sup>15</sup> Loi n° 64-1245 du 16 décembre 1964 relative au régime et à la répartition des eaux et à la lutte contre la pollution.

<sup>16</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 267.

<sup>17</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 166 ff.

<sup>18</sup> Arrête du 14 septembre 1966 relatif aux circonscriptions des agences financiers de bassin (geändert durch arrête du 14 novembre 1991).

<sup>19</sup> Internetpräsenzen der Wasseragenturen unter <http://www.eau-artois-picardie.fr>; <http://www.eau-rhin-meuse.fr>; <http://www.eau-seine-normandie.fr>; <http://www.eau-loire-bretagne.fr>; <http://www.eau-adour-garonne.fr>; <http://www.eaurmc.fr>.





**Abb. 1: Karte der sechs für das französische Kerngebiet im Jahr 1964 ausgewiesenen Großeinzugsgebiete**  
(Quelle: Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007e).)

Die an den Einzugsgebieten orientierten Verwaltungs- und Entscheidungsgremien bilden seit 1964 die einflussreichsten Organe auf dem Wassersektor in Frankreich. Sie bestimmen seit-her in ganz entscheidendem Maße die Richtung und finanzielle Ausstattung von Maßnah-men in ihrem Zuständigkeitsbereich. Größe und Verantwortungsbereich der französischen Wasseragenturen wird an der Zusammenstellung in Tab. 1 deutlich. Sämtliche Größenanga-ben beruhen auf Daten aus dem Jahr 1999. Die Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben beziehen sich auf das 2006 abgeschlossene 8. Rahmenprogramm.

**Tab. 1: Die sechs französischen Großeinzugsgebiete in Zahlen**

**a) Einzugsgebiet „Adour-Garonne“**

Beschreibung: Einzugsgebiet der Garonne und der Dordogne, Adour, Charente und der südwestlichen Küste des littoralen Atlantiks

|                          |   |
|--------------------------|---|
| • Oberfläche:            | 116.000 km <sup>2</sup> , 21% des Staatsgebiets |
| • Bevölkerung:           | 6,6 Mio. E                                      |
| • Verwaltungsstrukturen: | 6 Regionen, 25 Départements, 6.863 Gemeinden    |
| • Länge der Wasserläufe: | 120.000 km                                      |
| • Einnahmen aus Abgaben: | 551.000.000 €                                   |
| • Ausgezahlte Beihilfen: | 576.000.000 €                                   |

### **b) Einzugsgebiet „Artois-Picardie“**

Beschreibung: Nordseeküste und Ärmelkanal mit einer Gruppe von Einzugs- und Kleineinzugsgebieten, Somme, Canche, Authie, Aa, Lys, viele grenzüberschreitende Gewässer: Deule, Escaut, Scarpe, Sambre, belgische Grenze im Osten

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| • Oberfläche:            | 19.562 km <sup>2</sup> , 3,6% des Staatsgebiets |
| • Bevölkerung:           | 4,7 Mio. E                                      |
| • Verwaltungsstrukturen: | 2 Regionen, 4 Départements, 2.455 Gemeinden     |
| • Länge der Wasserläufe: | 6.000 km  |

---

|                          |               |
|--------------------------|---------------|
| • Einnahmen aus Abgaben: | 468.000.000 € |
| • Ausgezahlte Beihilfen: | 530.000.000 € |

---

### **c) Einzugsgebiet „Loire-Bretagne“**

Beschreibung: Einzugsgebiet der Loire, Küsteneinzugsgebiete der Bretagne und der Vendée

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| • Oberfläche:            | 155.000 km <sup>2</sup> , 28% des Staatsgebiets |
| • Bevölkerung:           | 11,5 Mio. E                                     |
| • Verwaltungsstrukturen: | 10 Regionen, 31 Départements, 7.283 Gemeinden   |
| • Länge der Wasserläufe: | 135.000 km                                      |

---

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| • Einnahmen aus Abgaben: | 875.000.000 €   |
| • Ausgezahlte Beihilfen: | 1.313.000.000 € |

---

### **d) Einzugsgebiet: „Rhein-Maas“**

Beschreibung: Einzugsgebiet des Rheins und seiner Nebenflüsse (Mosel, Saar) und der Maas; die alle in den Niederlanden in die Nordsee münden; internationale Bäche und Flüsse

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| • Oberfläche:            | 31.500 km <sup>2</sup> , 5,7% des Staatsgebiets |
| • Bevölkerung:           | 4,2 Mio. E                                      |
| • Verwaltungsstrukturen: | 3 Regionen, 8 Départements, 3.240 Gemeinden     |
| • Länge der Wasserläufe: | 11.606 km (Zustand 2003)                        |

---

|                          |               |
|--------------------------|---------------|
| • Einnahmen aus Abgaben: | 511.000.000 € |
| • Ausgezahlte Beihilfen: | 640.000.000 € |

---

### **e) Einzugsgebiet „Rhone“ (Mittelmeer & Korsika)**

Beschreibung: Gesamtheit der französischen Flüsse und Nebenflüsse, die sich ins Mittelmeer ergießen

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| • Oberfläche:            | 130.000 km <sup>2</sup> , 24% des Staatsgebiets |
| • Bevölkerung:           | 14 Mio. E                                       |
| • Verwaltungsstrukturen: | 9 Regionen, 30 Départements, 8.000 Gemeinden    |
| • Länge der Wasserläufe: | 6.500 km  |

---

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| • Einnahmen aus Abgaben: | 1.435.000.000 € |
| • Ausgezahlte Beihilfen: | 1.786.000.000 € |

---

## **f) Einzugsgebiet „Seine-Normandie“**

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| • Oberfläche:            | 100 000 km <sup>2</sup> , 18% des Staatsgebiets |
| • Bevölkerung:           | 17 Mio. E                                       |
| • Verwaltungsstrukturen: | 8 Regionen, 25 Départements, 8.692 Gemeinden    |
| • Länge der Wasserläufe: | 55.000 km                                       |

---

|                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| • Einnahmen aus Gebühren: | 2.404.000.000 € |
| • Ausgezählte Beihilfen:  | 3.142.000.000 € |

---

### **4.1 Aufgaben und Organisation französischer Wasseragenturen**

Die Wasseragenturen sind öffentlichrechtliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter (établissements publics à caractère administratif) sind mit Rechtspersönlichkeit und finanzielle Autonomie ausgestattet.<sup>20</sup> Nach deutscher Rechtsdogmatik handelt es sich bei ihnen um rechtsfähige öffentlichrechtliche Anstalten. Sie handeln im Gemeininteresse auf der Ebene der Einzugsgebiete. Ihre wesentliche Aufgabe besteht in der Finanzierung und Durchführung von wasserbezogenen Maßnahmen, die sie durch Gewährung von Subventionen und Darlehen an öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen erfüllen.<sup>21</sup> Ihre gewässerbezogenen Aktivitäten haben sich nach einem für einen Zeitraum von sechs Jahren verabschiedeten Maßnahmen- und Bewirtschaftungsleitplan zu richten (SDAGE, siehe Kap. 4.7). Für ihre Leistungen erheben die Wasseragenturen verschiedene von den wasserwirtschaftlichen Akteuren zu leistende Abgaben.

### **4.2 Organe der Wasseragenturen und der Gebietskörperschaften**

#### **4.2.1 Direktor und Verwaltungsrat der Wasseragenturen**

Wasseragenturen werden durch einen vom Premierminister ernannten *Direktor* und einen *Verwaltungsrat* (Conseil d'administration) geführt.<sup>22</sup> Die für sechs Jahre zum Teil ernannten, zum Teil gewählten 34 Mitglieder des Verwaltungsrates setzen sich aus dem Direktor der Wasseragentur, Vertretern der Gebietskörperschaften, der Gewässernutzer und des Staates sowie einem Personalvertreter zusammen.<sup>23</sup>

Der Verwaltungsrat einer Wasseragentur ist wie folgt zusammengesetzt:

- Kommunalvertreter (11)
- Vertreter von Gewässernutzern (11)
- Vertreter der Ministerien (11)
- Vertreter des Personals der Wasseragentur (1)

---

<sup>20</sup> Zum Begriff der Agentur s. Prieur (2004), Nr. 371.

<sup>21</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 172; Schönback et al. (2003), S. 269.

<sup>22</sup> Vgl. Schönback et al. (2003), S. 267.

<sup>23</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 172.

Aus dem Kreis der Gewässernutzer müssen u.a. die Naturschutzvereinigungen, die Fischer und Fischzüchter sowie ein Repräsentant einer Verbraucherschutzvereinigung vertreten sein.<sup>24</sup> Vertreter staatlicher Organe sind klar in der Mehrheit. Mit seinen Beschlüssen regelt der Verwaltungsrat die Angelegenheiten der Wasseragentur, z.B. im Hinblick auf die Ausgestaltung der Tätigkeitspläne, berät über Fragen der Gebührenfestsetzung und klärt Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen und Darlehen.<sup>25</sup>

Ein Beispiel für den Weg vom wasserwirtschaftlichen Problem zur Lösung durch die Wasseragentur verdeutlicht die folgende Auflistung:

1. Hat eine Kommune z.B. Probleme mit ihrer Kläranlage lässt sie vor der Meldung an die Wasseragentur ein Gutachten über den Erneuerungsbedarf erstellen, das die Grundlage bildet für den an die Wasseragentur zu richtenden Finanzierungsantrag
2. Vor einer Entscheidung über die Förderungsfähigkeit führt die Wasseragentur oft zahlreiche Gespräche mit dem Bürgermeister der Kommune bzw. mit dem Leiter des Industrieunternehmens, um sich ein Bild von der Dringlichkeit zu machen
3. Der Verwaltungsrat (VR) der Wasseragentur entscheidet, ob der Antrag im Einklang mit dem SDAGE (s. Kap. 4.7) steht und gefördert werden kann. Da für derartige Maßnahmen kein klar umrissener Katalog existiert, erfordert jeder Förderantrag eine Einzelfallentscheidung vom VR
4. Wird ein Antrag vom VR positiv beschieden, hat der VR auch darüber zu entscheiden, ob das Projekt über eine Subvention oder ein Darlehen gefördert wird
5. Für diese Entscheidung wird häufig noch der Rat einer speziellen Expertenkommission eingeholt (s. Kap. 4.3)
6. Die Wasseragentur prüft die für die Baumaßnahme eingegangenen Angebote und wählt das bestgeeignete aus
7. Für die Durchführung und finanzielle Abwicklung des Projektes bleibt die Verantwortung jedoch beim Bürgermeister der Kommune oder dem Leiter eines Betriebes

Die Aufsichtsbehörde der Wasseragenturen ist das Umweltministerium. Die Beschlüsse einer Agentur werden rechtswirksam, sofern der Umweltminister innerhalb von 30 Tagen keine Einwendungen erhebt. Finanzbeschlüsse (Haushalt, Bilanz, Kreditaufnahme, allgemeine Bedingungen für Subventionen und Darlehen), bedürfen hingegen der Genehmigung sowohl des Umwelt- als auch des Finanzministers.<sup>26</sup> Die Kontrolle über die Ausgaben der Wasseragenturen erfolgt im Rahmen eines Berichts, der dem Entwurf des Gesetzes über den Haushaltsplan angehängt wird. Dieser Bericht enthält gleichzeitig den Stand der Durchführung des Mehrjahresprogrammes (Art. L 213-9-1 c.env.)

#### **4.2.2 Gewässereinzugsgebietskomitee**

In jedem Einzugsgebiet findet sich neben einer Wasseragentur ein Einzugsgebietskomitee. Die Einzugsgebietskomitees sind Organe, die die lokalen Interessen vertreten und denen sowohl eine politische Rolle als auch administrative Kompetenzen zustehen.<sup>27</sup> Sie werden

---

<sup>24</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 269.

<sup>25</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 172.

<sup>26</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 172.

<sup>27</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 268.

gelegentlich als „regionale Wasserparlamente“ bezeichnet, was den Anspruch an demokratische Legitimität unterstreicht. In diesem Zusammenhang ist jedoch kritisch anzumerken, dass ihre Vertreter keineswegs nach demokratischen Prinzipien gewählt wurden.<sup>28</sup> Die Einzugsgebietskomitees setzen sich zu zwei Dritteln aus Vertretern der Gebietskörperschaften, der Gewässernutzer und Fachleuten sowie zu einem Drittel aus vom Staat benannten Vertretern zusammen.<sup>29</sup> Die Zahl der auf sechs Jahre benannten Mitglieder der Einzugsgebietskomitees variiert zwischen den Einzugsgebieten und hängt von den regionalen Gegebenheiten ab; im Einzugsgebiet Rhein-Maas sind es derzeit 70 Mitglieder.

**Tab. 2: Zusammensetzung der Einzugsgebietskomitees in den Flussgebieten**

(Quelle: Verordnung Nr. 2002-823 vom 3. Mai 2002, Artikel 5, I; eigene Übersetzung)

| Einzugsgebiete   | Regionen | Départements | Gemeinden | Gewässernutzer & ausgewiesene Fachleute | Staat | Beruflich / soziologische Kreise | Total |
|------------------|----------|--------------|-----------|---|-------|----------------------------------|-------|
| Adour-Garonne    | 6        | 20           | 12        | 38                                      | 19    | 6                                | 101   |
| Artois-Picardie  | 3        | 17           | 9         | 29                                      | 15    | 2                                | 75    |
| Loire-Bretagne   | 8        | 29           | 12        | 49                                      | 23    | 8                                | 129   |
| Rhein-Maas       | 3        | 26           | 7         | 26                                      | 15    | 3                                | 70    |
| Rhone-Mittelmeer | 5        | 27           | 17        | 49                                      | 21    | 5                                | 124   |
| Seine-Normandie  | 7        | 26           | 12        | 45                                      | 21    | 7                                | 118   |

Die Vertreter im Einzugsgebietskomitee werden nach unterschiedlichen Verfahren gewählt oder bestimmt:

- Regional-/Kommunalvertreter werden vom jeweils zuständigen Rat gewählt,
- Mitglieder der freien Gremien (z.B. Gewässernutzer, Verbandsvertreter und andere) werden gewählt oder ernannt, sie müssen sich dem koordinierenden Präfekten eines Einzugsgebietes vorstellen,
- Fachleute werden nach Konsultation der Umweltabteilung des Präfekten vom zuständigen Minister vorgeschlagen,
- Der Staat ist durch designierte Vertreter, durch den Präfekten und ihre Vertreter präsent,
- Vertreter der sozio-professionellen Kreise werden auf Vorschlag der Wirtschafts- und Sozialausschüsse ernannt,
- Stellvertreter werden in gleicher Zahl wie Mitglieder ernannt, außer für den Präfekten.

Die Einzugsgebietskomitees haben Mitspracherecht in finanziellen Angelegenheiten und wirken insbesondere bei der Festlegung der Höhe und Berechnungsgrundlage der durch die Wasseragenturen einzuziehenden Abgaben mit. Durch das Erfordernis zu einer Stellungnahme üben sie hierbei eine Beratungsfunktion aus. Eine weitere wichtige Aufgabe der Einzugsgebietskomitees, die sich aus dem Wassergesetz von 1992<sup>30</sup> ergibt, ist die Ausarbeitung des *wasserwirtschaftlichen Leitplans* (Schémas directeurs d'aménagement et de gesti-

<sup>28</sup> Vgl. Kraemer/Hansen (2001), S. 73.

<sup>29</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 171.

<sup>30</sup> Loi n° 92-3 du 3 janvier 1992 sur l'eau.

on des eaux – S.D.A.G.E.), in dem die wesentlichen Ziele der durch die Wasseragenturen durchzuführenden Maßnahmen für den Zeitraum von sechs Jahren festgelegt werden.<sup>31</sup> In dem Entwicklungsprozess ist die Öffentlichkeitsbeteiligung besonders ausgeprägt, da auch Vertreter der Gebietskörperschaften sowie wesentliche Gewässernutzer beteiligt sind. Der Planungsprozess ist relativ transparent und wird sowohl von den örtlichen Medien als auch durch Anhörungen begleitet.<sup>32</sup> Auch die Dringlichkeit der in ihrem Zuständigkeitsbereich anstehenden Arbeiten von öffentlichem Interesse wird von dem Komitee geprüft. Darüber hinaus können die Komitees von interessierten Ministerien oder den Präfekten zur Zweckmäßigkeit allgemeinnützlicher Raumordnungsmaßnahmen befragt werden. Sie üben Schlichtungsfunktion bei Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts aus und werden in grundlegenden Fragen vom Direktor der Wasseragentur und vom Verwaltungsratsvorsitzenden konsultiert.<sup>33</sup> Nimmt das Flussgebietskomitee eine ablehnende Haltung gegenüber Anfragen der Wasseragentur ein, muss sie begründet sein. Unterbreiten die Wasseragentur oder der Verwaltungsrat neue Vorschläge, muss sich das Komitee innerhalb eines Monats dazu äußern.

Das Einzugsgebietskomitee tritt nach Einberufung durch den Präsidenten mindestens einmal pro Jahr zusammen und berät in Plenarsitzungen. Es wählt alle drei Jahre einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Präsident sollte aus den Vertretern der Kommunen, der Gewässernutzer, der kompetenten Personen oder aus den staatlichen Vertretern der sozialprofessionellen Kreise stammen. An Wahlen beteiligen sich die vom Staat ernannten Vertreter nicht. Der Präsident des Verwaltungsrates einer Wasseragentur, deren Direktor sowie Regierungskommissare haben ein Mitspracherecht in den Versammlungen.

Ein Einzugsgebietskomitee unterhält ein vom koordinierenden Präfekten (siehe Kap. 4.5) eingerichtetes Sekretariat. Die Mitarbeit im Einzugsgebietskomitee erfolgt ehrenamtlich, vergütet werden nur die entstehenden Aufwendungen. Ausgaben für die Arbeit des Einzugsgebietskomitees sind Ausgaben der jeweiligen Wasseragentur.

### **4.3 Beratende Expertenkommissionen**

Die Organe eines Einzugsgebiets können über die Bildung von Kommissionen für die Prüfung wichtiger Maßnahmen und für die Vorbereitung von Arbeiten entscheiden und deren Zusammensetzung und die Zuständigkeiten festlegen. Die Zusammensetzung kann durch andere Vertreter erweitert werden, um in den Versammlungen breite Meinungsbilder zu erhalten. Folgende Kommissionen sind häufig anzutreffen:

---

<sup>31</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 171f.

<sup>32</sup> Vgl. Kraemer/Hansen (2001), S. 73.

<sup>33</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 171f.

### 1) Beihilfekommission

Sie wird vom Aufsichtsrat damit beauftragt, die Zweckmäßigkeit von Zuschüssen für Studien und Arbeiten zu prüfen unter Anwendung des Programms für Maßnahmen der Wasseragentur, die dem Direktor der Agentur unterliegen, wofür der Direktor jedoch keine permanente direkte Machtbefugnis im Rahmen der allgemeinen Bedingungen zugewiesen bekommen hat und die der Freigabe durch den Verwaltungsrat bedürfen.

Die Kommission entscheidet ebenfalls über die Rahmenverträge mit den territorialen Gemeinschaften (Gemeinden und Gemeindezusammenschlüsse), über die Verträge mit Großstädten, über Flussverträge, über Übereinkünfte mit den Hilfszentren für die Neuzusammenschlüsse und über die Abfallbeseitigung.

Nach der Prüfung übermittelt die Kommission:

- eine Meinung über ein Projekt zur Entscheidung des Direktors, die diesem erlaubt, eine Beihilfe gemäß dieser Meinung zuzuteilen,
- Ratschläge über Beihilfen, die der Beratung des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Charakteristika unterliegen müssen,
- dem Verwaltungsrat präzise Vorschläge zur Annahme mit Bezug auf die Modalitäten für von der Agentur zu treffende Maßnahmen.

Außerdem muss der Direktor vor der Beihilfekommission Rechenschaft bei leicht ansteigenden Beihilfen ablegen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder durch einen Vertreter anwesend ist.

Jedes Mitglied der Kommission kann von einem Vertreter oder einer Person seiner Wahl begleitet werden, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Die Sitzungen der Kommission werden eröffnet von beamteten Mitgliedern und Stellvertretern aus dem Einzugsgebietskomitee sowie festgelegten kompetenten Personen der allgemeinen und regionalen Rate, die aber nicht abstimmen dürfen.

Der Direktor der Agentur versichert dem Sekretariat der Kommission und bei jeder Versammlung der Kommission, dass die mündlichen Beiträge, die abgelehnte Meinungen enthalten, aufgezeichnet werden.

### 2) Programmkommission

Sie ist eine gemeinsame Gruppe des Verwaltungsrates und des Einzugsgebietskomitees. Sie übernimmt die vorbereitenden Arbeiten für das mehrjährige Aktionsprogramm der Wasseragentur und seine Betreuung.

### 3) SDAGE-Kommission

Sie setzt sich aus Mitgliedern des Einzugsgebietskomitees zusammen, bereitet den Leitplan für Maßnahmen und zur Bewirtschaftung der Gewässer (SDAGEs) für das Einzugsgebietskomitee des Einzugsgebietes vor, richtet ihn aus und kontrolliert die Arbeiten der Experten und zieht geographische Untereinheiten in Betracht.

#### 4) Kommission zur Information der Öffentlichkeit

Die Kommission zur Information der Öffentlichkeit hat für die Einzugsgebietskomitees Veranstaltungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Informationskampagnen zu organisieren, die im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der internationalen Konvention von Aarhus zur Sensibilisierung und Erziehung der Öffentlichkeit beitragen. Die Arbeit umfasst auch Anleitungen zur Gewässerbeobachtung.

#### 5) Geographische Kommission

Sie setzt sich aus Mitgliedern des Einzugsgebietskomitees zusammen, welche in Verbindung mit den wichtigsten Akteuren auf dem Wassersektor stehen. Sie sind zuständig für die Ausarbeitung des SDAGE. Bei ihren Arbeiten orientieren sie sich an der Wasserrahmenrichtlinie

#### 6) Kommission für Fragen der Landwirtschaft

Diese Kommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Einzugsgebietskomitees und aus Repräsentanten der landwirtschaftlichen Berufe. Sie geben ihre Meinungen kund im Rahmen des Programms zur Beherrschung von Umweltverschmutzungen aus Viehzuchtbetrieben (PMPLEE).

#### 7) Industriekommission

Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Einzugsgebietskomitees und aus Vertretern der industriellen Welt. Sie macht Vorschläge und geben Meinungen kund zu Sanierungsmaßnahmen industrieller Verschmutzungen, bezogen auf die klassischen oder die giftigen Schadstoffe. Die Gesamtheit der Maßnahmen findet statt im Rahmen der Erreichung des Ziels eines guten, von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Zustandes der Gewässer und der Feuchtgebiete.

#### 8) Kommission für die natürlichen Gewässer

Ihre Rolle besteht in der Ausarbeitung von orientierenden Vorschlägen zum Schutz und zur Bewirtschaftung der natürlichen Gewässer im Einzugsgebiet Rhein-Maas.

#### 9) SAGE-Kommission / Flussvertragskommission

Sie besteht aus Mitgliedern des Einzugsgebietskomitees und stellt die Betreuung der im Rahmen eines SAGE geplanten Maßnahmen sicher und bildet eine "Zustimmungs-Jury" für Flussverträge.

### **4.4 Mitarbeiterstruktur einer Wasseragentur am Beispiel Rhein-Maas**

Zum 31. Dezember 2006 hatte die Wasseragentur Rhein-Maas 213 Mitarbeiter inklusive der Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen. Umgerechnet entspricht dies insgesamt 210,27 Vollzeitarbeitsplätzen. Von der Belegschaft sind 10 - 15% vom Staat berufene Mitarbeiter. Sie stammen vorrangig aus dem Umwelt- und dem Finanzministerium. So sind der *Buchführungsbeauftragte* (agent comptable) und seine Mitarbeiter vom Finanzminister für die Niederlassung abgestellt. Diese Mitarbeiter haben einen Vertrag mit dem Staat, werden aber von der Wasseragentur bezahlt. Die Wasseragenturen sind generell nicht frei bei der Anstellung zusätzlicher Mitarbeiter. Hierzu müssen sie einen Antrag beim Umweltministerium stellen, das eine Entscheidung hierüber trifft.



60 -70 % der Belegschaft hat das Ausbildungsniveau eines Ingenieurs. Das durchschnittliche Alter der Mitarbeiter lag 2006 bei 43 Jahren und die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit bei 15,24 Jahren. In demselben Jahr wurden 26 Mitarbeiter neu eingestellt, davon sechs mit unbefristeten und 20 mit befristeten Arbeitsverträgen. Acht Mitarbeiter verließen die Agentur, wobei drei davon in den Ruhestand gegangen sind, und bei 22 Mitarbeitern lief die befristete Stelle aus. Von den 213 Mitarbeitern sind 119 Frauen, so dass der Frauenanteil bei 55,87 % liegt. In Hinblick auf die Mitarbeiterfortbildung wurde im Jahr 2006 bspw. eine Schulung zum Umweltschutz für ca. 100 Mitarbeiter durchgeführt, die von einem Ingenieur der Wasseragentur Rhein-Maas zusammen mit einem Kollegen der Wasseragentur Seine-Normandie durchgeführt wurde.<sup>34</sup>

#### **4.5 Koordinatorpräfekt des Einzugsgebietes**

Der Präfekt der Region, in der das Einzugsgebietskomitee seinen Sitz hat, ist gleichzeitig der für die Koordination des Einzugsgebietes zuständige Präfekt (*Koordinatorpräfekt des Einzugsgebietes*). Er koordiniert die Wasserbewirtschaftungspolitik des Staates und die Wasserschutzpolizei.<sup>35</sup> In Hinblick auf die Umsetzung der WRRL ist der Koordinatorpräfekt des Einzugsgebiets als zuständige Behörde bestimmt worden.<sup>36</sup>

#### **4.6 Einzugsgebietsbeauftragter**

Der Direktor der Regionaldirektion für Umwelt übt die Funktion des *Einzugsgebietsbeauftragten* (délégué de bassin) aus und ist dem Koordinatorpräfekt unterstellt. Er sammelt u.a. Daten über die Wasserressourcen, koordiniert die verschiedenen Bereiche der Wasserhaushaltspolitik, nimmt Befugnisse im Bereich des Vollzugs wahr und hat die Sekretariatsfunktion der *Vertretung des Einzugsgebietes* (mission déléguée de bassin), die sich aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Wasseragentur unter dem Vorsitz des Koordinatorpräfekten zusammensetzt.<sup>37</sup>

#### **4.7 Aufstellung, Inhalte und Verabschiedung eines SDAGE**

(Quelle: Verordnung Nr. 2005-475 vom 16. Mai 2005)

Vor Ablauf eines Bewirtschaftungszeitraumes hat das Einzugsgebietskomitee in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Wasseragentur einen Leitplan zur Gewässerbewirtschaftung für den folgenden Maßnahmen-Zeitraum auszuarbeiten (SDAGE = *Schéma directeur d'aménagement et de gestion des eaux*). Die Verantwortlichen bedienen sich bei der Ausarbeitung des Fachwissens zahlreicher Experten, die speziellen Expertenkommissionen ange-

---

<sup>34</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006a), S. 32; Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 1.

<sup>35</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 173.

<sup>36</sup> Vgl. Müller (2006), S. 129.

<sup>37</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 173; Schönback et al. (2003), S. 269.

hören. Im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Leitplanes sind intensive Konsultationen der Öffentlichkeit durchzuführen.

Folgende Ziele sind zentraler Gegenstand eines SDAGE:

- Bewahrung der Ökosysteme, der Landschaft und Feuchtgebiete
- Schutz vor jeglicher Verschmutzung und Wiederherstellung der Wasserqualität
- Entwicklung und Schutz der Trinkwasserreserven
- Einstufung des Wassers als wirtschaftliche Ressource und Aufteilung dieser Ressource

Ein SDAGE soll eine grundlegende Orientierung über den Zustand der Gewässer in einem Einzugsgebiet bieten und die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für die Vermeidung einer eventuellen Verschlechterung des Gewässerzustands benennen.

Ein SDAGE muss eine zusammenfassende Beschreibung des hydrographischen Einzugsgebiets als Anleitung zur Bewirtschaftung der Gewässer enthalten sowie eine Auflistung der Möglichkeiten zur Gestaltung der Wassertarife und zur Rückzahlung der Kosten, die zur Realisierung der Ziele der übergeordneten Planungen für Maßnahmen und zur Bewirtschaftung der Gewässer erforderlich sind.

Weiterhin sind Aussagen sind zu machen über:

- die aktuelle Situation der Feuchtgebiete und der Wassernutzungen im Hinblick auf die Wasserressourcen
- Perspektiven für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Verbesserung der Umstände, z.B. zur Entwicklung des ländlichen Raumes, der urbanen Umgebung und der Wirtschaft - immer mit Blick auf die Wirkungen auf die Wasserressourcen
- den Schutz der Wasserressourcen in Bezug auf die Einhaltung eines Gleichgewichtes zwischen ökonomischer Entwicklung und Befriedigung der Wassernutzungen
- den Schutz der natürlichen Feuchtgebiete
- die optimale Nutzung der großen vorhandenen Einrichtungen und Bauten
- die Phasen zur Realisierung der Maßnahmen mit einer Abschätzung der notwendigen finanziellen Mittel
- Folgen eines neuen Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanes auf bereits getroffene administrative Entscheidungen auf dem Wassersektor

Die im SDAGE vorgestellten Maßnahmen werden von umfangreichem Kartenmaterial zum Zustand der Oberflächen- und des Grundwassers begleitet. Gleichzeitig müssen in den Karten für den Wasserhaushalt wichtige bzw. besonders empfindliche Zonen ebenso wie die Lage bedeutender wasserwirtschaftlicher Einrichtungen gekennzeichnet sein. Auch sind Aussagen zur Passierbarkeit der Gewässer für Wanderfische notwendig. In Karten sollen auch die Ziele im Hinblick auf den ökologischen sowie den chemischen Zustand der Oberflächen-Wasserkörper des Festlands, der Ästuare und aller maritimen Gewässer dargestellt werden, die sich innerhalb einer nautischen Meile jenseits der Küstenlinie befinden. Von be-

sonderer Bedeutung sind zudem Aussagen zu den zu erwartenden Niedrigwasserständen an zentralen Stellen des Einzugsgebietes.

Karten mit den oben für Oberflächengewässer genannten Inhalten sind auch für die Grundwasserkörper zu erstellen.

Für gefährliche Substanzen, deren Verringerung als notwendig anerkannt ist, besteht das Ziel der zunehmenden Reduktion oder der Elimination in den Ausflüssen, Abflüssen, Direkt- oder Indirekteinleitern, um die gewünschte prozentuale Reduktion zu einem Fälligkeitstermin zu erreichen, der im Leitplan festgelegt ist.

Ein SDAGE enthält Bewertungen über die erzielten Fortschritte im Hinblick auf die gewünschten Reduzierungen gefährlicher Stoffe im Vergleich zu den im vorhergehenden Leitplan definierten Zielen.

Reicht ein Einzugsgebiet in einen anderen Staat hinein, sind die internationalen Kommissionen zur Verständigung und die kompetenten ausländischen Behörden zu benennen, um die notwendige Koordination sicherzustellen.

## **5 Finanzmittelherkunft und Finanzmittelverwendung durch die Wasseragenturen**

Die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ist eine der bedeutendsten Aufgaben der Wasseragenturen. In diesem Sinne werden die Wasseragenturen in der Literatur auch als „Wasser-Bank“ bzw. „Versicherung auf Gegenseitigkeit“ bezeichnet, da sie von den Kommunen, der Industrie und der Landwirtschaft Abgaben erhalten, die den Abgabendeckenden in Form von Fördermitteln wieder zur Verfügung gestellt werden.<sup>38</sup> Um diese Umverteilung der Finanzmittel erfolgreich durchführen zu können, ist die Generierung ausreichender Finanzmittel notwendig. Daher sollen im Folgenden die Einnahmen an Finanzmitteln, aber auch ihre Verwendung näher beleuchtet werden, wobei jeweils nach allgemeinen Ausführungen, die für alle sechs Wasseragenturen gelten, speziell auf die Wasseragentur Rhein-Maas eingegangen wird. Vor Beginn der detaillierten Beschreibungen wird kurz die Institution des für Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Buchführungsbeauftragten vorgestellt.

### **5.1 Der Buchführungsbeauftragte**

Dem *Buchführungsbeauftragten* (agent comptable) kommt - zusammen mit seinen 4 - 5 Mitarbeitern – im Hinblick auf die gesamte Finanzverwaltung eine sehr bedeutende Rolle zu, da die Wasseragenturen über keine eigenen Konten verfügen. Er ist unmittelbar dem Finanzministerium unterstellt; somit völlig unabhängig von den Agenturen. Dieser Umstand wird ins-

---

<sup>38</sup> Vgl. Kraemer/Hansen (2001), S. 73; Barraqué/Le Bris (2007), S. 5.

besondere bei der Durchführung einer seiner besonders wichtigen Aufgaben, dem Gebühreneinzug, als Vorteil betrachtet; er besitzt besondere Autorität (siehe Abschnitt Abgabensystem). Neben der Eingangskontrolle der von den Akteuren zu zahlenden Abgaben, prüft er auch den Ausgang der Mittel für bewilligte wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie die Rechtmäßigkeit der Förderung beantragter Projekte als auch die Rechtmäßigkeit der geforderten Abgaben.<sup>39</sup>

## 5.2 Herkunft der Finanzmittel

Die Herkunft der Finanzmittel der Wasseragenturen ergibt sich aus Art. L 213-9 c.env. Hier nach bestehen diese hauptsächlich aus den Abgaben, die gemäß den Artikeln L 213-10 c.env. eingenommen werden, aus Rückzahlungen der gewährten Darlehen und zusätzlichen Subventionen durch die öffentliche Hand. Weitere Einnahmequellen sind<sup>40</sup>:

- Einnahmen für geleistete Dienste
- Einnahmen aus Anleihen
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Staatliche Zahlungen und Zahlungen von öffentlichen und privaten Personen
- Einnahmen aus Immobilien und Mobiliar der Wasseragenturen
- Einnahmen aus Kapitalerträgen und aus Subventionen für Anschaffungen

Diese Angaben werden am Beispiel der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz näher betrachtet:

Es zeigt sich, dass sowohl die Anzahl der möglichen von den tatsächlichen Finanzquellen, als auch ihre finanzielle Bedeutung, erheblich variieren. Gemäß Haushalt 2006 hatte die Wasseragentur Rhein-Maas Einnahmen in Höhe von 171,09 Millionen €. <sup>41</sup> Tatsächlich speisten sich diese Einnahmen lediglich aus drei Finanzquellen. Dabei waren die Einnahmen aus den Abgaben, die im folgenden Abschnitt näher behandelt werden, mit fast 80 % der Gesamteinnahmen, die wichtigste Finanzquelle. Ihre absolute Höhe lag bei insgesamt 134,77 Millionen €. Weitere 33,85 Millionen € wurden durch die Rückzahlung von Darlehen generiert. Da Darlehen, die der Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen dienen, zinslos vergeben werden, wurden keine Zinserträge aus Darlehen eingenommen. Der genannte Betrag umfasst auch Rückzahlungen von Darlehen, die den Akteuren zunächst für Maßnahmen gewährt wurden und dann, nach Erreichung eines zuvor definierten Ziels, in Subventionen umgewandelt wurden. Von untergeordneter Bedeutung sind die Einnahmen des Postens „Finanzprodukte und Ähnliches“, die durch Zinserträge aus Krediten an die Kommunen ge-

---

<sup>39</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 5.

<sup>40</sup> Décret n° 66-700 du 14 septembre 1966 relatif aux agences financières de bassins (in seiner aktuellen Fassung).

<sup>41</sup> Der Haushaltsplan 2006 der Wasseragentur Rhein-Maas ist dem Anhang beigelegt.

neriert wurden. Im Gegensatz zu den erwähnten Darlehen erhebt die Wasseragentur für die Vergabe von Krediten Zinsen. Die Einnahmen aus dieser Position belaufen sich auf 2,47 Millionen €, ein Betrag, der 1,44 % der Gesamteinnahmen entspricht.<sup>42</sup>

## **5.3 Abgabensystem**

### **5.3.1 Abgabenarten**

Den höchsten Anteil an den Einnahmen der Wasseragenturen nehmen die Abgaben ein, zu deren Erhebung sie durch das Wassergesetz von 1964 ermächtigt sind. Die Wasseragenturen haben nach Konsultation des Einzugsgebietskomitees und des Verwaltungsrates das Recht, vor der Verabschiedung eines neuen Leitplans zur Gewässerbewirtschaftung (SDA-GE) die Höhe der zu zahlenden Abgaben an die zu erwartenden Kosten für anstehende Maßnahmen anzupassen. Unterschieden werden eine Abgabe für Gewässerverschmutzungen und eine Abgabe für Wasserentnahmen, die jeweils von privaten und öffentlichen Nutzern zu entrichten sind.<sup>43</sup> Zukünftig werden die Wasseragenturen gemäß novelliertem Wassergesetz von 2006<sup>44</sup> zusätzlich zu dieser Wasserentnahmeabgabe und der Gewässerverschmutzungsabgabe fünf weitere Abgaben einziehen (Art. L 213-10 c.env.). Bislang sind diese jedoch noch nicht im Detail ausgestaltet und verordnet, so dass sie noch nicht zur Anwendung kommen.<sup>45</sup> Sobald die Ausführungserlasse aus dem Umweltministerium für diese neuen Abgaben vorliegen, werden sich dann insgesamt sieben Abgaben unterscheiden lassen.

#### a) Abgabe für Gewässerverschmutzung (Abwasserabgabe) (Art. L 213-10-1 – Art. 213-10-4 c.env.)

Bei der Abwasserabgabe wird unterschieden zwischen Verschmutzungen, die nicht aus Haushalten stammen und Abwässern aus Haushalten. Für nicht aus Haushalten stammende Abwässer ist Bemessungsgrundlage die jährlich direkt oder durch ein Sammelnetz eingeleitete Verschmutzungsmenge, die dem 12-fachen des Mittelwertes zwischen den durchschnittlichen monatlichen Verschmutzungsmengen und der höchsten monatlichen Verschmutzungsmenge entspricht. Wenn die Abwässer unterhalb einer durch Dekret festgelegten Schwelle liegen oder die regelmäßige Ermittlung der Abwassermenge durch Messvorrichtungen nicht möglich ist, wird die Bemessungsgrundlage indirekt durch die Differenz zwischen dem theoretischen Niveau der durch die Tätigkeit verursachten Verschmutzung und der vermiedenen Verschmutzung festgelegt. Das theoretische Maß der Verschmutzungen,

---

<sup>42</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 7.

<sup>43</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 184.

<sup>44</sup> Loi n° 2006-1772 du 30 décembre 2006 sur l'eau et les milieux aquatiques.

<sup>45</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 7.

die durch eine Tätigkeit ausgelöst werden, wird kalkuliert auf der Grundlage von bestimmten Größen und Koeffizienten. Das Maß der vermiedenen Verschmutzung wird bestimmt nach den jedes Jahr ergriffenen Maßnahmen, und falls dies nicht möglich ist, durch Koeffizienten, die die Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten. Die Verschmutzungsmenge setzt sich aus bestimmten Schadstoffen zusammen, für die ein Höchstbetrag der Abgabe pro Einheit und nach Maßgabe einer bestimmten Schwelle erhoben wird, unterhalb der die Abgabe nicht anfällt. Erfasst werden u.a. Nitrite und Nitrate ebenso organischer und mineralischer Phosphor. Für die Festlegung des Tarifs der Abgabe sind bestimmte Kriterien maßgeblich, und zwar:

- Zustand der Gewässer;
- Risiken der Infiltration und des Ausfließens der Schadstoffe in das Grundwasser;
- Vorschriften, die durch die Wasserpolizei oder eine Behörde erlassen worden sind;
- Ziele, die durch die SDAGE und SAGE festgelegt worden sind.

Im Hinblick auf die Abgabe für Viehhalter gelten Besonderheiten bei der Bemessung. Die Abgabe wird bemessen nach Großvieheinheiten (*unités de gros bétail*). Grundlage ist ein Besatz von 1,4 Großvieheinheiten pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Abgabe beläuft sich auf 3 € pro Großvieheinheit. Die Schwelle für die Abgabe wird auf 90 Großvieheinheiten und in Zonen, die der Entwicklung und dem Schutz der Berggebiete dienen, auf 150 Großvieheinheiten festgesetzt. Bei nicht wiederkäuendem Vieh wird bei der Umrechnung der Viehbestände in Großvieheinheiten die gute fachliche Praxis bei der Fütterung berücksichtigt, die zu einer Reduzierung der stickstoffhaltigen Bestandteile der Exkremente führt. Die Abgabe wird ab der 41. Großvieheinheit erhoben. Ihr Betrag wird verdreifacht für Viehbestände, die in Regelungen zum Gewässerschutz aufgeführt worden sind.

Der Abgabe für häusliche Abwässer sind vor allem Personen, die Trinkwasser beziehen sowie Personen unterworfen, deren Einleitungen von Verschmutzungen unterhalb der für nicht häusliche Abwässer festgesetzten Schwelle liegen. Bemessungsgrundlage ist die in Rechnung gestellte Trinkwassermenge; für Personen, deren Einleitungen unter der für nicht häusliche Abwässer festgesetzten Schwelle liegen, wird die Bemessungsgrundlage auf 6.000 m<sup>3</sup> begrenzt. Innerhalb einer Höchstgrenze von 0,5 m<sup>3</sup> wird die Abgabe nach geographischen Einheiten festgesetzt, wobei dieselben Kriterien wie für die nicht aus Haushalten stammenden Abwässer berücksichtigt werden. Erhoben wird die Abgabe beim Trinkwasserversorgungsunternehmen und erscheint als Aufschlag zum Wasserpreis.

In zwei Fällen wird eine Prämie auf die Abgabe gewährt, und zwar bei Vorrichtungen, die zu einer Verminderung der Wasserverschmutzung beitragen (Kläranlagen), zum anderen erhal-

ten Gemeinden und Gemeindeverbände eine Prämie für die Kontrolle und Unterhaltung von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen.<sup>46</sup>

Im Rahmen des Beschlusses („Deliberation N° 06/68“) des Verwaltungsrates der Wasseragentur Rhein-Maas wurden am 24. November 2006 für das 9. Programm von 2007 bis 2012 Kostensätze für verschiedene gewässerbelastende Stoffe festgelegt. Nachdem das Flussgebietskomitee Rhein-Maas seine Zustimmung erteilt hat und der Beschluss im Journal Officiel de la République Française veröffentlicht worden ist, trat er am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Sätze sind auf der Homepage der Wasseragentur Rhein-Maas für die Öffentlichkeit abrufbar<sup>47</sup>.

b) Abgabe für die Modernisierung des Abwassersammelsystems (Art. L 213-10-5 – Art. L 213-10-7 c.env.)

Personen, die Abgaben für Gewässerverschmutzungen zahlen müssen und Abwässer in ein Sammelsystem einleiten, werden einer besonderen Abgabe unterworfen. Abgabepflichtig sind sowohl die Personen, die der Abgabe für nicht häusliche Abwässer, als auch Personen, die der Abgabe für häusliche Abwässer unterliegen. Von der Abgabe befreit sind aber Personen, die direkt die Abwässer zu einer Kläranlage mittels einer von ihnen finanzierten Einrichtung verbringen. Die Abgabenhöhe wird innerhalb einer Obergrenze von 0,15 € pro m<sup>3</sup> entsprechend den Prioritäten und den Finanzierungsbedarf nach dem Mehrjahres-Maßnahmenprogramm der Wasseragenturen festgesetzt.

c) Abgabe für diffuse Verschmutzungen (Art. L 213-10-8 c.env.)

Die bisherige Pflanzenschutzmittelabgabe ist ersetzt worden durch eine Abgabe für diffuse Verschmutzungen, die durch die in Art. L 253-1 *Code rural* aufgelisteten Pflanzenschutzmittel hervorgerufen werden. Sie beträgt bis 1,2 € pro kg für umweltgefährdende Stoffe und bis zu 3 € pro kg für toxische, besonders toxische sowie als krebbsgefährdend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend eingestufte Stoffe. Für anorganische Schadstoffe, z.B. für Schwefel und Kupfer werden bis 0,5 € pro kg erhoben. Die Höhe der Abgabe wird durch die Wasseragentur entsprechend dem Gehalt der Gewässer des Flussgebietes an den betreffenden Schadstoffen festgesetzt. Die Abgabe wird beim Handel erhoben und dann auf den Käufer übertragen.

Um eine Reduzierung des Verbrauchs von Pflanzenschutzmitteln anzuregen, kann den Landwirten eine Prämie bis zu 30 v.H. der Abgabe gewährt werden, wenn sie die Regeln guter fachlicher Praxis einhalten. Die Prämie wird auf 50 v.H. erhöht, wenn sich die Mehrheit der Landwirte eines Abflussgebietes (*bassin versant*) gegenüber der Wasseragentur ver-

---

<sup>46</sup> Zur Prämie bei Vorrichtungen zur Verminderung der Wasserverschmutzung s. Prieur (2004), Nr. 810.

<sup>47</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006b).

pflichtet haben, umweltverträgliche Maßnahmen entsprechend einem Erlass des Umweltministers einzuhalten.<sup>48</sup>

d) Abgabe für Wasserentnahme (Art. L 213-10-9 c.env.)

Grundsätzlich hat jeder für Wasserentnahmen eine Abgabe zu zahlen. Es gibt aber einige Ausnahmen, so z.B. die Wassernutzung für den Betrieb von Aquakulturen, für den Frostschutz bei Dauerkulturen, usw. Bemessungsgrundlage ist die Wassermenge, die im Laufe eines Jahres entnommen wird. Für die Abgabe setzt die Wasseragentur Schwellen fest, unterhalb derer die Abgabe nicht erhoben wird. Die Schwellen liegen je nach Art der Wasserressourcen bei 7000 m<sup>3</sup> bzw. 10 000 m<sup>3</sup>. Die niedrigere Schwelle von 7000 m<sup>3</sup> gilt für Zonen, die nach Art. L 211-2 II no. 2 c.env. als Zonen der Wasserverteilung, d.h. Zonen mit knappen Wasserressourcen festgelegt werden; diese Zonen sind dazu bestimmt, die Interessen der Wassernutzer auszugleichen, wenn die Wasserressourcen anders als in Ausnahmefällen unzureichend sind. Diese Zonen können Einzugsgebiete (*bassins*), Untereinzugsgebiete (*sous-bassins*) oder Teile davon, ebenso grundwasserführende Schichten, umfassen. In diesen Wasserverteilungsgebieten wird die Wasserentnahmeabgabe höher festgelegt als bei Wasserentnahme außerhalb solcher Gebiete. Die Wasseragentur legt die Wasserentnahmeabgabe nach zusammenhängenden geographischen Einheiten fest und berücksichtigt dabei die Ziele der SDAGE und der SAGE, insbesondere wenn diese ein Programm für Interventionen und finanzielle Zuschüsse erfordern und berücksichtigt zusätzlich die hydrologischen Bedingungen. Die Abgabenhöhe differiert je nach Nutzung bzw. nach Wasserkategorie. Für die Nutzung von Wasser zur Bewässerung gelten Vergünstigungen mit Blick auf die Höhe der Abgabe. Dasselbe gilt für bestimmte andere Nutzungen z.B. Auffüllen eines Kanals, zum Funktionieren einer hydroelektrischen Anlage usw.

e) Abgabe für die Speicherung von Wasser für Perioden niedriger Wasserstände (Art. L 213-10-10 c.env.)

Personen, die eine Anlage zur Speicherung von Wasser für Zeiten niedriger Wasserstände von mehr als 1 Millionen m<sup>3</sup> unterhalten und die dort Wasser für Trockenperioden speichern, haben eine Abgabe zu entrichten bis zu einer Obergrenze von 0,01 € pro m<sup>3</sup>.

f) Abgabe für Stauanlagen, die ein Hindernis für den Wasserlauf darstellen (Art. L 213-10-11 c.env.)

Bei Stauanlagen wird die Bemessungsgrundlage für die Abgabe danach differenziert, ob die Anlage durchlässig für Fische in einer oder beide Richtungen ist, oder überhaupt undurchlässig für Fische ist, des weitern danach, ob sie den Durchgang von Sedimenten erlauben oder nicht.

---

<sup>48</sup> Zu dem geschätzten jährlichen Aufkommen aus dieser Abgabe s. o.V. (2007), S. 6.



### g) Abgabe zum Schutz wassergebundener Ökosysteme (Art. L 213-10-12c.env.)

Diese Abgabe wird von Fischern erhoben. Sie wird erhoben bei Fischereiverbänden, die für ein Département oder für mehrerer Départements zuständig sind (*fédérations départementales et interdépartementales*), von anerkannten Fischereivereinigungen und von Vereinigungen für den Schutz wassergebundener Ökosysteme, Vereinigungen von Freizeit Fischern, usw. Die Abgabe wird jährlich von der Wasseragentur festgesetzt innerhalb einer Obergrenze, die je nach der Dauer der Fischerei variiert (für 1 Jahr = 10 €, 15 Tage = 4 €, 1 Tag = 1 €). Eine zusätzliche Abgabe in Höhe von 20 € jährlich wird erhoben für das Fischen der Fischbrut des Aals, von Lachsen und Meeresforellen.<sup>49</sup>

### **5.3.2 Erhebung der Abgaben**

Der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Abgaben erst nach Zustimmung des Flussgebietskomitees. Sie werden im *Journal officiel* publiziert und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben (Art. L 213-9-1 c.env.). Gemäß Art. L 213-10 c.env. sind bei der Ausgestaltung des Abgabensystems Prinzipien zur Vorbeugung und zur Behebung von Umweltschäden zur Anwendung gekommen. Seit 2005 hat auch das Verursacherprinzip, das für die Wasseragenturen insbesondere in Hinblick auf die Verschmutzungsabgabe wichtig ist, eine verfassungsmäßige Grundlage.<sup>50</sup> Dabei stellt die Verschmutzungsabgabe nicht nur einen ökonomischen Anreiz zur Verringerung der Gewässerverschmutzung seitens der Einleiter dar, sondern sie bildet für die Wasseragentur eine finanzielle Ressource, die es ihnen erlaubt, ihre Investitionen gegen die Gewässerverschmutzung im Rahmen der Mehrjahresprogramme zu erhöhen.<sup>51</sup> Die erwähnte Anreizwirkung wird jedoch auch kritisch betrachtet. Dabei wird die Höhe sowohl der Verschmutzungsabgabe als auch der Abgabe für Wasserentnahme als unzureichend betrachtet, um den Nutzern die relative Knappheit der Wasserressourcen zu signalisieren und einen direkten Anreiz für eine Verminderung der Wassernutzung oder der Schadstoffeinleitung zu geben.<sup>52</sup>

Die Wasserentnahmeabgabe und die Abwasserabgabe sind Bestandteil der Wasserrechnung der lokalen Wasserver- und Abwasserentsorger, die die Einnahmen wiederum an die Wasseragenturen weiterleiten.<sup>53</sup> Die häusliche Verschmutzungsabgabe erscheint auf der Wasserrechnung unter dem Posten „*redevance anti-pollution ou agence de l'eau pollution*“.

---

<sup>49</sup> Zu Anzeigepflichten der Abgabeschuldner, zur Kontrolle und zu den Modalitäten der Abgabenerhebung s. Art. L 213-11 – Art. L 213-11-17 c.env.

<sup>50</sup> Vgl. Barraqué/Le Bris (2007), S. 5; Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007d).

<sup>51</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007d).

<sup>52</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 364; Barraqué (2000), S. 218; Kraemer/Hansen (2001), S. 72f.

<sup>53</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 364.

Die industrielle Verschmutzungsabgabe wird auf der Wasserrechnung unter dem Posten „*agence de l'eau bassin ou redevance*“ aufgeführt.<sup>54</sup>

Die nach Art. L. 213-10 Abgabepflichtigen müssen den Wasseragenturen die notwendigen Informationen zur Kalkulation der Abgaben vor dem 1. April des darauf folgenden Jahres (Art. L 213-11 c.env.) geben. Werden diese Informationen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt, so ermitteln die Agences die Gebühren. Die Kalkulationsgrundlage wird den Zahlungspflichtigen 30 Tage vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr in Form einer Mitteilung zugänglich gemacht. In dieser Mitteilung werden sie darüber hinaus über die Möglichkeiten eines Widerspruches informiert (Art. L 213-11-6 c.env.). Im Falle eines Unternehmensverkaufs oder -auflösung werden die ausstehenden Abgaben sofort festgesetzt (Art. L 213-11 c.env.).

Werden die Information zur Festsetzung der Gebühr nicht fristgerecht, unvollständig, fehlerhaft oder gar nicht eingereicht, so erheben die Agenturen zu den Abgaben eine zusätzliche Zahlung (Art. L 213-11-7 c.env.).

Die eigentliche Eintreibung der Abgaben erfolgt durch den Buchführungsbeauftragten der Wasseragentur, der hierbei grundsätzlich gemäß den Regeln zur Gebühreneintreibung öffentlicher Behörden vorgeht:

- Das Fälligkeitsdatum wird auf den letzten Tag des Monats festgesetzt, der dem Festsetzungstag folgt
- Nach Ablauf von weiteren 15 Tagen wird die Rechnung um 10 % der ausstehenden Forderung erhöht. Gleichzeitig schreibt der Buchführungsbeauftragte dem Schuldner eine Mahnung per Einschreiben. Folgt hierauf keine Begleichung der Forderung, so kann der Buchführungsbeauftragte nach Ablauf von weiteren 20 Tagen eine Strafverfolgung einleiten
- Die Forderung von Abgaben inkl. Verzugszinsen unter 100 € werden nicht eingetrieben

Ausnahmen hiervon regelt Art. L 213-11-10 c.env. Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre, wenn der Buchführungsbeauftragte keine Maßnahmen zur Abgabeneintreibung ergreift.

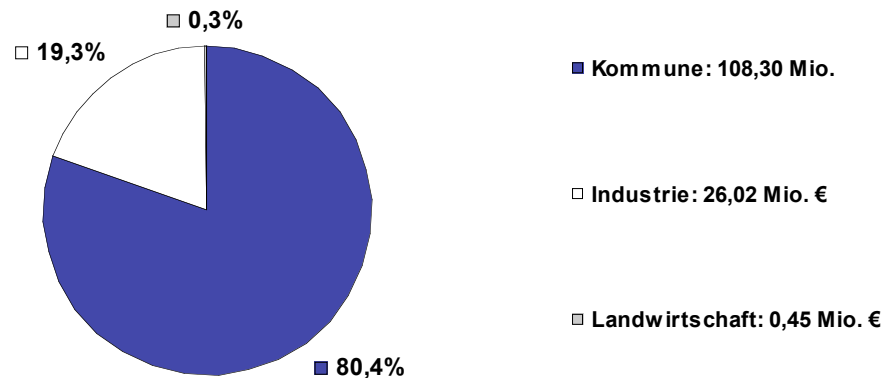
### **5.3.3 Einnahmen aus Abgaben am Beispiel der Wasseragentur Rhein-Maas**

Im Folgenden soll auf die Abgabeneinnahmen der Wasseragentur Rhein-Maas näher eingegangen werden. Wie bereits erwähnt, stammen 134,77 Millionen € der Einnahmen aus 2006 aus den Abgaben. Wird dieser Betrag aufgeschlüsselt, so entfallen 113,47 Millionen €, also 84 % auf die Einnahmen aus der Abgabe für Gewässerverschmutzung, und die verbleibenden 21,30 Millionen €, also 16 %, auf die Abgabe für Wasserentnahmen. Die Wasseragentur

---

<sup>54</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007d).

Rhein-Maas schlüsselt die Einnahmen aus der Gewässerverschmutzungsabgabe und der Wasserentnahmeabgabe jeweils auf die Sektoren Kommune, Industrie und Landwirtschaft auf. In der folgenden Abbildung sind die Einnahmen den beiden Abgaben auf die drei Sektoren aufgeschlüsselt. Wie Abb. 2 zu entnehmen ist, tragen die Kommunen mit 108,30 Millionen € und damit zu über 80 % am stärksten zum Abgabenaufkommen bei. Nur 19 % des Aufkommens aus der Gewässerverschmutzungs- bzw. Wasserentnahmeabgabe stammt von der Industrie und weniger als 1 % der gesamten Abgabenlast entfällt auf die Landwirtschaft.



**Abb. 2: Aufteilung der Gesamteinnahmen aus Gewässerverschmutzungs- und Wasserentnahmeabgabe auf die Sektoren Kommune, Industrie und Landwirtschaft** (Quelle: Eigene Darstellung nach Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006a).)

Kritisch ist jedoch anzumerken, dass diese Abbildung nur eine ungefähre Verteilung des Abgabenaufkommens widerspiegeln kann. Es ergibt sich eine Verzerrung, da in Hinblick auf die Abgabe für die Gewässerverschmutzung der Industrie kein exakter Wert vorliegt. Im Haushalt 2006 wurde dieser Wert mit den an sie gewährten Prämien verrechnet, so dass die tatsächliche Abgabenlast höher liegt. Unberührt bleiben hiervon jedoch die absoluten Beiträge durch die Kommunen und die Landwirtschaft.

Das Gebührenaufkommen aus den fünf neuen Abgaben kann die Wasseragentur Rhein-Maas bislang nicht abschätzen.<sup>55</sup>

#### 5.4 Verwendung der Finanzmittel

Wie in den einleitenden Worten des Kapitels bereits erwähnt wurde, erfolgt durch die Wasseragenturen, die ihre Betriebskosten aus eigenen Mitteln bestreiten, eine Umverteilung der Mittel zwischen den Sektoren Kommune, Industrie und Landwirtschaft. Im Vordergrund steht dabei stets die Verbesserung der Gewässerqualität im Flusseinzugsgebiet, die durch die finanzielle Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen einzelner Akteure erzielt werden soll. Dabei gewähren die Wasseragenturen Zuschüsse in Form von Subventionen

<sup>55</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 7.

und/oder Kredite für Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen, in geringerem Umfang für Anlagen der Wasserversorgung sowie zum Gewässerschutz allgemein.<sup>56</sup> Wichtig ist es zu ergänzen, dass die Gewährung von Subventionen und/oder Kredite an die drei Sektoren unabhängig von der Höhe der Abgaben, mit der sie zu den Einnahmen der Wasseragentur beigetragen haben, erfolgt. Die Umverteilung der Finanzmittel zwischen Kommune, Industrie und Landwirtschaft ist somit frei.<sup>57</sup> Mithilfe von Prämien werden darüber hinaus Anreize zur Verbesserung der Reinigungsleistung von kommunalen Kläranlagen gesetzt.

Um die Zuschüsse in Anspruch nehmen zu können, müssen die Akteure einen Förderungsantrag bei den Wasseragenturen stellen. Da die Wasseragenturen wasserwirtschaftliche Projekte darüber hinaus in der Planungsphase begleiten, haben sie einen Überblick über anstehende Investitionen. Der insgesamt zu berücksichtigende Finanzbedarf wird im Rahmen des Mehrjahresprogrammes aufgeschlüsselt.<sup>58</sup> Obwohl die Wasseragenturen Finanzautonomie besitzen, nimmt der Staat dennoch Einfluss auf die Verwendung der Finanzmittel, indem den Wasseragenturen die Höhe der Gesamtausgaben für eine Periode ebenso wie die Prioritäten des Mehrjahresprogrammes durch das nationale Parlament vorgeschrieben werden (Art. L 213-9-1 c.env.).

Allgemein gilt, dass alle wasserwirtschaftlichen Projekte gefördert werden, wenn sie den Kriterien der Wasseragentur entsprechen. Da es keinen verbindlichen Kriterienkatalog gibt, werden die Projekte in Form von Einzelfallentscheidungen geprüft. Tatsächlich gab es auch Fälle, in denen wasserwirtschaftliche Projekte realisiert wurden, obwohl sie nicht im Mehrjahresprogramm berücksichtigt waren. Da für solche Fälle keine Rücklagen gebildet werden, ist die Wasseragentur gezwungen, Kredite in Anspruch zu nehmen, um dem Projekt einen Zuschuss gewähren zu können.<sup>59</sup> Mithilfe ihrer Zuschüsse erleichtern die Wasseragenturen den verschiedenen Akteuren auch, gesetzliche Standards zu erreichen. In diesem Sinne unterstützen sie Kommunen bei der Erfüllung der Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie und beschleunigen nationale Bemühungen zur Qualitätsverbesserung der Wasserressourcen.<sup>60</sup>

Die besonders ausgeprägte Unterstützung der Abwasserwirtschaft durch die Wasseragenturen erklärt sich durch den Umstand, dass bei der Abwasserableitung und -reinigung die

---

<sup>56</sup> Vgl. Agences de l'eau Rhin-Meuse (2007e); Kraemer/Hansen (2001), S. 72.

<sup>57</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 5.

<sup>58</sup> Vgl. Schönbäck et al. (2003), S. 365.

<sup>59</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 6.

<sup>59</sup> Vgl. Schönbäck et al. (2003), S. 365.

<sup>60</sup> Vgl. Schönbäck et al. (2003), S. 365.

Grundausrüstung noch nicht vollendet ist und Großinvestitionen noch immer vonnöten sind. Tab. 3 verdeutlicht die Bereiche, die die sechs Wasseragenturen finanziell unterstützen, indem sie ihre Investitionen im Jahr 2001 in ein Ressourcenprogramm und ein Reinhaltungsprogramm aufschlüsselt. Auch wenn in der benutzten Quelle die einzelnen Posten nicht klar voneinander abgegrenzt wurden, vermittelt die Tabelle doch ein recht klares Bild von den Größenordnungen der Finanzmittelströme.

Von dem Investitionsvolumen in Höhe von 1,981 Mio. € im Jahr 2001 flossen 82 %, also 1.625 Millionen € in das Reinhaltungsprogramm. Fast 60 % der Investitionen in diesem Programm wurden für den Bereich Kanalisation und Kläranlage verwendet. Von den 356 Millionen € des Ressourcenprogramms entfielen 55 % der Investitionen direkt in die Trinkwassersicherung, während die verbleibenden 161 Millionen € für allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Gewässern aufgewendet wurden.<sup>61</sup>

**Tab. 3: Investitionen der Wasseragenturen im Jahr 2001**

(Quelle: Agences de l'Eau, „Law finances project 2002“, S. 49, Oktober 2001, zitiert nach Schönböck et al. (2003), S. 320 (leicht verändert).)

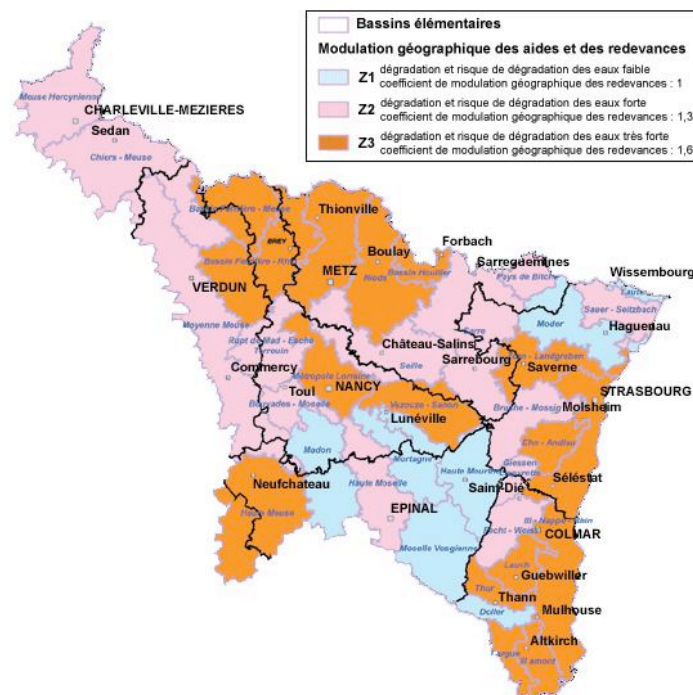
| Investitionen der Wasseragenturen im Jahr 2001 insgesamt: 1.981 Mio €  |              |             |                                  |            |             |
|--|--------------|-------------|----------------------------------|------------|-------------|
|  | in Mio. €    | in %        |                                  | in Mio. €  | in %        |
| <b>Reinhaltungsprogramm</b>  | <b>1.625</b> | <b>82 %</b> | <b>Ressourcenprogramm</b>        | <b>356</b> | <b>18 %</b> |
| davon:   |              |             | davon:                           |            |             |
| Kanalisation   | 471          | 29 %        | Trinkwassersicherung             | 196        | 55 %        |
| Kläranlagen  | 455          | 28 %        | Gewässerschutz und Naturhaushalt | 61         | 17 %        |
| Bonus für hohe Reinigungsleistungen                                    | 260          | 16 %        | Management                       | 46         | 13 %        |
| Förderungen zur Verringerung industrieller Wasserverunreinigung        | 195          | 12 %        | Oberflächengewässerschutz        | 36         | 10 %        |
| Förderungen zur Verringerung landwirtschaftlicher Wasserverunreinigung | 98           | 6 %         | Grundwasserschutz                | 18         | 5 %         |
| Bonus für effiziente Betriebsführung                                   | 98           | 6 %         |                                  |            |             |
| Abfallbehandlung   | 33           | 2 %         |                                  |            |             |
| Technische Assistenz   | 16           | 1 %         |                                  |            |             |

Die Wasseragentur Rhein-Maas hat im Jahr 2006 92,75 Millionen € für Zuschüsse von Investitionen in der Wasserwirtschaft verwendet. Zusammen mit den Förderungen für den Betrieb von Anlagen in Höhe von 41,81 Millionen € wurden somit fast 75 % der Gesamtausgaben der Wasseragentur für diese beiden Bereiche aufgewendet. Die Form der Förderung variiert zwischen den Sektoren. In der Regel erfolgt die Förderung an Kommunen in Form von Subventionen und an die Industrie in Form von zinslosen Darlehen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung entscheidet hierüber jedoch der Verwaltungsrat zusammen mit der Beihilfe-

<sup>61</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 319f.

kommission.<sup>62</sup> Darüber hinaus wird die Ausgestaltung der Förderung auch durch die Ziele des Maßnahmenprogramms mitbestimmt. Im derzeit laufenden 9. Maßnahmenprogramm hat die Wasseragentur Rhein-Maas größte Priorität auf den Bereich „Wasser und Verschmutzung“, nicht nur zwecks Erreichung der Ziele der EG-WRRL und Umgehung ihrer Sanktionen, gelegt.<sup>63</sup>

Die Ausgestaltung der Förderung in Form von Subventionen und Kredite soll im Folgenden für die drei Sektoren Industrie, Kommune und Landwirtschaft in ihren Grundzügen vorgestellt werden.<sup>64</sup>



**Abb. 3: Aufteilung des Einzugsgebiets Rhein-Maas in drei Zonen unterschiedlicher Gewässersensibilität**

(Quelle: Agences de l'eau Rhin-Meuse (2007g).)

Der Ausgestaltung liegen Beratungen des Verwaltungsrates der Wasseragentur Rhein-Maas zugrunde, so dass die Ausführungen sich auch nur auf dieses Wassereinzugsgebiet beziehen. Dabei hängt die Höhe der Förderung von der Zone im Wassereinzugsgebiet ab, in dem eine Maßnahme verwirklicht werden soll. Insgesamt werden drei „Geographische Modulationskoeffizienten für Fördersätze“ unterschieden (Abb. 3), die als Richtschnur für die Finanzierung und Priorisierung gewässerbezogener Maßnahmen dienen und sich aus dem Grad der Sensibilität des Gewässers ergeben. Sie lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

<sup>62</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 6.

<sup>63</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007f), S. 6ff.

<sup>64</sup> Weitergehende Informationen finden sich in der jeweils zitierten Beratung (Deliberation) bzw. unter [http://www.eau-rhin-meuse.fr/agence/9emepg/aides/aides\\_delibs.htm](http://www.eau-rhin-meuse.fr/agence/9emepg/aides/aides_delibs.htm).

- Zone 1 – Schwache Einwirkung durch Verschmutzung auf das Gewässer,
- Zone 2 – Bedeutende Einwirkung durch Verschmutzung auf das Gewässer und
- Zone 3 – Starke Einwirkung durch Verschmutzung auf das Gewässer.

#### a) Fördersystem für Industrie und Gewerbebetriebe

Zunächst sollen die Förderungen für die Industrie im Bereich der Bekämpfung von Gewässerverschmutzung betrachtet werden. Für Maßnahmen, die zu diesem Bereich zählen (wie bspw. einschlägige Studien, Verbesserung von Anlagen, Einführung umweltfreundlicher Technologien etc.) und teurer als 80.000 € sind, werden in einer Zone 3 mit einer Subvention in Höhe von 20 % der Investitionssumme gefördert zuzüglich eines zinslosen Darlehens in Höhe von 40 %. Für Maßnahmen in einer Zone 2 werden 20 % der Investitionssumme als Subvention gewährt zuzüglich 30 % zinsloses Darlehen. Für Maßnahmen in der Zone 1 werden schließlich 20 % der Investitionssumme als Subvention gewährt zuzüglich 20 % zinsloses Darlehen. Für kleine und mittlere Unternehmen erhöht sich die Subvention auf 30 % der Investitionssumme, die Höhe der zinslosen Darlehen bleibt gleich. In jedem Fall muss das Darlehen nach 5 bzw. 6 Jahren zurückgezahlt werden.

Bei Maßnahmen, die 80.000 € unterschreiten, entfällt die Förderung in Form zinsloser Darlehen. In diesen Fällen werden lediglich Subventionen in Höhe von 30 % (Zone 3), 27,5 % (Zone 2) und 25 % (Zone 1) gewährt. Bei kleinen und mittleren Unternehmen erhöht sich der Subventionsbetrag jeweils um 10 Prozentpunkte.<sup>65</sup>

Für Maßnahmen zur Bekämpfung besonders schädlicher Gewässerverschmutzungen, z.B. Ausarbeitung einschlägiger Studien, Verbesserung der Anlagen, Einführung umweltfreundlicher Technologien, Einrichtung von Anlagen zur Messung der Gewässerverschmutzung etc., werden keine Zonen berücksichtigt. Unternehmen erhalten 20 % Subvention zuzüglich 40 % als zinsloses Darlehen. Kleine und mittlere Betriebe erhalten 30 % Subventionen zuzüglich 40 % als zinsloses Darlehen für die Unterstützung eingeleiteter Maßnahmen.

#### b) Fördersystem für Kommunen

Die Förderung der Kommunen ist anders ausgestaltet. Maßnahmen im Bereich der Sammlung und Behandlung häuslicher Abwässer werden in der Zone 1 mit 15 % subventioniert, zusätzlich wird ein zinsloser Kredit in Höhe von 15 % der Investitionssumme gewährt. In Zone 2 liegt die Subventionshöhe bei 17,5 % (Zone 3: 20%) und der zinslose Darlehen bei 17,5 % (Zone 3: 20%). Ländliche Kommunen können in speziellen Fällen in Zone 1 30 %, in Zone 2 35 % und in der Zone 3 40 % an Subventionen erhalten.<sup>66</sup>

---

<sup>65</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006e), S. 183ff.

<sup>66</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006c), S. 111ff.

### c) Fördersystem für die Landwirtschaft

Auch Maßnahmen für die Landwirtschaft werden gefördert. Hierunter fallen Verbesserungen zur Eindämmung der Verschmutzungen aus Tierhaltungen, zur Reduzierung von Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelinträgen. Allgemein werden diese Maßnahmen mit maximal 50 % der Investitionssumme gefördert. Für gewisse Gebiete sind außerdem Maßnahmen für eine ausgewogene Beregnung verpflichtend, die in Höhe von 30 % gefördert werden.<sup>67</sup>

### d) Fördersystem für sonstige Maßnahmen

Neben den Förderungen für die drei Sektoren Industrie, Kommune und Landwirtschaft werden auch direkte Maßnahmen zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Trinkwasserressourcen gefördert. Diese Förderungen können Körperschaften des öffentlichen Rechts, staatliche Organisationen oder Verbänden mit öffentlichen Aufgaben gewährt werden. Unter die förderungswürdigen Maßnahmen fallen Projekte zur

- Erhaltung der Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung,
- Verbesserung der Qualität des Trinkwassers,
- besseren Bewirtschaftung und zur Einsparung von Trinkwasser und
- Sicherung einer ununterbrochenen Versorgung an Trinkwasser etc.

Kosten für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserressourcen werden bis zu 70 % gefördert. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität, der Wassersicherung oder der Gewässersanierung werden zu 35 % gefördert.<sup>68</sup>

Die Ausgestaltung des Prämiensystems setzt einen ökonomischen Anreiz zur Verbesserung der Reinigungsleistung von Kläranlagen. Es werden Prämien gezahlt, wenn die Qualität des gereinigten Wasser über dem geforderten Reinigungsniveau liegt. Die Höhe der Prämie steigt, je höher die erbrachte Reinigungsleistung und je größer die Einwohnerzahl der Kommune ist. Mittlerweile werden diese Prämien lediglich für kommunale Anlagen gewährt. Zuvor war diese Honorierung durch Prämien auch für die Industrie vorgesehen, die dann mit den zu zahlenden Gebühren verrechnet wurden. Die Industrie wurde hiervon jedoch ausgenommen, nachdem sie neuerdings nur noch für die tatsächlich mit dem Abwasser ausgeschleusten Substanzen, und nicht mehr eine Verschmutzungsgebühr für alle Reststoffe (z.B. auch für Müll und andere Abfallprodukte), zahlt.<sup>69</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006f), S. 1ff.

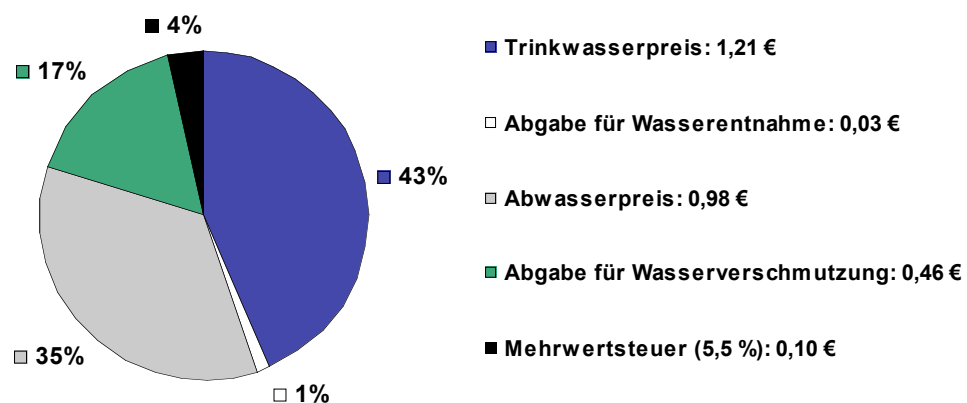
<sup>68</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006d), S. 167ff.

<sup>69</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit der Wasseragentur Rhein-Maas in Metz, Frankreich, am 24.09.07, S. 6.



## 6 Wasserpreise

Der Wasserpreis setzt sich in Frankreich aus den Komponenten Trinkwasserpreis, Abgabe für Wasserentnahme, Abwasserpreis, Abgabe für Gewässerverschmutzung und die Mehrwertsteuer zusammen. Dementsprechend ist der Endpreis abhängig von den Entscheidungen verschiedener Akteure: Die Mehrwertsteuer wird auf nationaler Ebene vom Parlament und die Höhe der Abgaben für Wasserentnahme und Gewässerverschmutzung werden jeweils von den Einzugsgebietskomitees mit ihren unterschiedlichen Vertretern festgelegt.<sup>70</sup> Über die Anteile an der Rechnung für die Ausgaben der Wasser- und Abwasserdienstleistungen der Gemeinden, d.h. einen Teil der Investitionen und die Ausgaben für Betrieb und Instandhaltung im Falle des Regiebetriebs, wird von den Kommunen und Städten unter Berücksichtigung des Prinzips des Kosten- und Einnahmeausgleichs (zumindest für Betrieb und Instandhaltung) eigenständig entschieden. Ist durch Delegation ein privater Betreiber eingeschaltet, so wird zwischen ihm und der Gemeinde sein Anteil an der Rechnung vor Unterzeichnung des Delegationsvertrages ausgehandelt.<sup>71</sup>



**Abb. 4: Zusammensetzung des durchschnittlichen Wasserpreises pro Kubikmeter im Flusseinzugsgebiet Rhein-Maas im Jahr 2004**

(Quelle: Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007a) (eigene Übersetzung).)

Die Wasseragenturen haben jedoch nicht nur aufgrund ihres Abgabensystems Einfluss auf die Wasserpreise. Durch ihre Förderung von Infrastrukturmaßnahmen vermeiden sie, dass trotz wichtiger Investitionen die Wasserpreise zu stark steigen.<sup>72</sup>

Der durchschnittliche Wasserpreis betrug in der Flussgebietseinheit Rhein-Maas im Jahr 2004 durchschnittlich 2,78 €/m<sup>3</sup>. Die folgende Abbildung schlüsselt die Kostenanteile der jeweiligen Komponenten auf und stellt ihren prozentualen Anteil dar.<sup>73</sup>

<sup>70</sup> Vgl. Schönbäck et al. (2003), S. 325f.

<sup>71</sup> Vgl. Schönbäck et al. (2003), S. 325f.

<sup>72</sup> Vgl. Barraqué (2000), S. 217.

<sup>73</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007a).

Wie Abb. 4 zu entnehmen ist, bilden der Trinkwasser- und Abwasserpreis die Hauptkomponenten des durchschnittlichen Wasserpreises (43 % bzw. 35 %). Immerhin 18 % machen die Abgaben für die Wasseragentur aus (1 % für die Wasserentnahmeabgabe und 17 % für die Abwasserabgabe).

Im Vergleich zu anderen Flusseinzugsgebieten (Adour-Garonne: 3,04 €/m<sup>3</sup>, Artois-Picardie: 3,39 €/m<sup>3</sup>, Seine-Normandie: 3,14 €/m<sup>3</sup>, Rhône-Méditerranée et Corse: 2,79 €/m<sup>3</sup>) ist der Preis von 2,78 €/m<sup>3</sup> im Gebiet Rhein-Maas niedrig.<sup>74</sup> Für die hier lediglich fünf genannten Flusseinzugsgebiete ergibt sich damit ein Durchschnittswert von 3,03 €/m<sup>3</sup>, der damit dem durchschnittlichen Wasserpreis in Frankreich in Höhe von ca. 3 €/m<sup>3</sup> entspricht.<sup>75</sup>

Nach der Betrachtung der Kubikmeterpreise für Wasser sollen in Tab. 4 die Höhe und Entwicklung der jährlichen Wasser- und Abwasserrechnung für Haushalte in Frankreich analysiert werden. Daten hierfür stellt das französische Wirtschaftsministerium für die Jahre 1995-2000 bereit, wobei ein durchschnittlicher Haushalt (2,4 Personen) mit einem jährlichen Verbrauch von 120 m<sup>3</sup> angenommen wird.<sup>76</sup>

**Tab. 4: Höhe und Entwicklung der jährlichen Wasser- und Abwasserrechnung in Frankreich (1995-2000) unter Annahme eines Verbrauchs von 120 m<sup>3</sup>**

(Quelle: Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie, DGCCRF, 2001 zitiert nach Schönböck et al. (2003), S. 330 (leicht verändert).)

| <i>Jahresrechnung</i>   |      | <b>1995</b> | <b>1996</b> | <b>1997</b> | <b>1998</b> | <b>1999</b> | <b>2000</b> |
|-------------------------|------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Trinkwasser</b>      | in € | 136,83      | 142,75      | 146,43      | 147,66      | 149,14      | 151,54      |
| Entwicklungsrate (real) | in % |             | +4,3 %      | +2,6 %      | +0,8 %      | +1,0 %      | +1,6 %      |
| <b>Abwasser</b>         | in € | 137,23      | 148,49      | 154,54      | 159,46      | 163,28      | 166,05      |
| Entwicklungsrate (real) | in % |             | +8,2 %      | +4,1 %      | +3,2 %      | +2,4 %      | +1,7 %      |
| <b>Summe</b>            | in € | 274,06      | 291,24      | 300,97      | 307,12      | 312,42      | 317,60      |
| Entwicklungsrate (real) | in % |             | +6,3 %      | +3,3 %      | +2,0 %      | +1,7 %      | +1,66 %     |

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind die zu zahlenden Kosten für Wasser- und Abwasser zwischen 1995 und 2000 enorm gestiegen. Nach Angaben des Wirtschaftsministeriums erhöhte sich der Gesamtbetrag für die jährliche Wasser- und Abwasserrechnung in Frankreich von 1995 bis 2000 um 16 %, wohingegen die Steigerung des Einzelhandelspreisindex' (ohne Tabak) in diesem Zeitraum 6 % nicht überstieg. Erklären lassen sich diese Preisanstiege

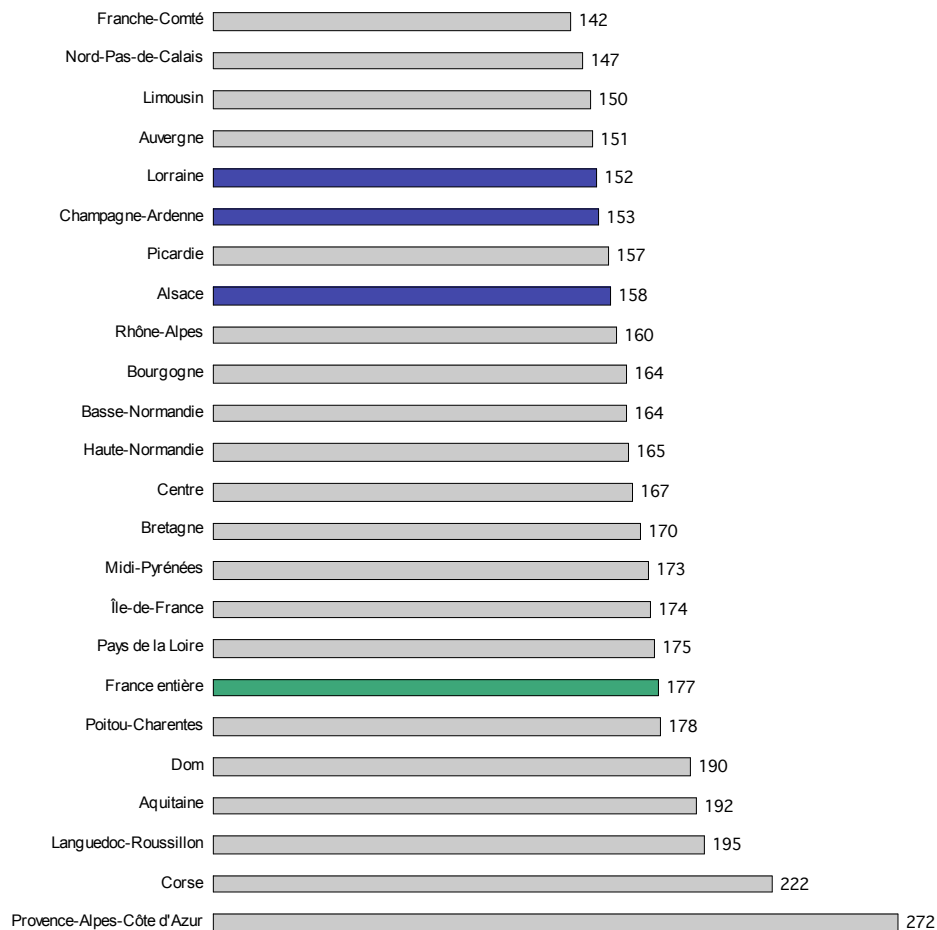
<sup>74</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007b).

<sup>75</sup> Vgl. Barraqué/Le Bris (2007), S. 9.

<sup>76</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 327ff. mit kritischen Anmerkungen zur Datengrundlage.

auch durch die Umsetzung europäischer gewässerbezogener Richtlinien und einer entsprechenden Erhöhung der an die Wasseragenturen zu entrichtenden Abgaben.<sup>77</sup>

Die folgende Abb. 5 stellt den durchschnittlichen Wasserrechnungsbetrag pro Einwohner in den verschiedenen französischen Regionen im Jahr 2004 dar. Unterstellt wird ein durchschnittlicher Tagesverbrauch von 165 Litern pro Einwohner bei einem Wasserpreis von 3 €/m<sup>3</sup>.



**Abb. 5: Durchschnittlicher Wasserrechnungsbetrag pro Einwohner in den französischen Regionen im Jahr 2004**

(Quelle: IFEN (2007), S. 1.)

Vergleichbar den sehr unterschiedlichen Wasserpreisen in den Flusseinzugsgebieten sind auch die regionalen Preisunterschiede erheblich. Allerdings errechnet sich ein vergleichsweise niedriger Wasserpreis nicht nur im Flusseinzugsgebiet Rhein-Maas als Ganzes, sondern auch für die drei Regionen des Einzugsgebietes: Elsass, Champagne-Ardennen, Lothringen. Die Beträge von 158 € im Elsass, 153 € im Gebiet Champagne-Ardennen und 152 €

<sup>77</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 330f.; Barraqué/Le Bris (2007), S. 9. Für weitere Betrachtungen bezüglich der Höhe der Wasser- und Abwasserrechnung in Abhängigkeit vom Organisationsmodell siehe Kapitel 6.

in Lothringen im Jahr 2004 liegen unter dem nationalen Durchschnitt von 177 €. <sup>78</sup> Wichtig ist jedoch anzumerken, dass trotz der homogenen durchschnittlichen Wasserrechnungsbeträge in den drei Regionen des Flusseinzugsgebiets die Wasserpreise kleinräumig variieren. Diese Preisdifferenzen lassen sich durch die Unterschiede in der Zugänglichkeit der Wasserressourcen, der unterschiedlichen Qualität der Abwasserreinigung und mit den Unterschieden in der Infrastruktur erklären. <sup>79</sup>

Aufgrund der diversen Posten der Wasserrechnungen in Frankreich sind diese sehr komplex. Daher wurde der Rechnungsaufbau standardisiert und jeder Posten wird erörtert. Die Rechnung gibt den Verbrauch laut Wasserzähler an und bietet mit der Angabe des Vorjahresverbrauchs die Möglichkeit zu einem Vergleich. Darüber hinaus werden die Kosten in einen fixen und einen variablen Bestandteil aufgeschlüsselt und es müssen die Kosten pro Kubikmeter, die Differenzierung nach Trink- und Abwasser, Betriebs- und Investitionskosten sowie Steuern und Abgaben ablesbar sein. <sup>80</sup>

In Bezug auf die Wasserpreise leistet die Wasseragentur Rhein-Maas eine bemerkenswerte Öffentlichkeitsarbeit. Auf ihrer Internetpräsenz sind sämtliche Preise im Flusseinzugsgebiet abrufbar, so dass ein höchstes Maß an Transparenz und eine gute Vergleichbarkeit der Preise erzielt wird. Über verschiedene Masken werden den Internetbenutzern im Speziellen folgende Informationen für das gesamte Flusseinzugsgebiet bzw. für ein Département des Flusseinzugsgebiets unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kommunengrößen für verschiedene Jahre bereitgestellt:

- der durchschnittliche Wasserpreis <sup>81</sup>,
- die Zusammensetzung des Wasserpreises <sup>82</sup>,
- die Verteilung der Bevölkerung auf die zu zahlenden Wasserpreise <sup>83</sup> sowie
- die Entwicklung des Wasserpreises <sup>84</sup>.

Darüber hinaus können die oben genannten Daten auch gezielt für eine Kommune abgerufen werden <sup>85</sup>.

---

<sup>78</sup> Vgl. IFEN (2007), S. 1.

<sup>79</sup> Vgl. Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007c).

<sup>80</sup> Vgl. Schönback et al. (2003), S. 352.

<sup>81</sup> Siehe [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/prix\\_moy.php](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/prix_moy.php).

<sup>82</sup> Siehe [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/decomp\\_prix\\_eau.php](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/decomp_prix_eau.php).

<sup>83</sup> Siehe [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/repart\\_pop\\_prix.php](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/repart_pop_prix.php).

<sup>84</sup> Siehe [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/evol\\_prix.php](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/evol_prix.php).

<sup>85</sup> Siehe [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/liste\\_ville.php](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/liste_ville.php).

## 7 Exkurs: Organisationsmodelle der französischen Wasserver- und Abwasserentsorgung

Wie in Deutschland liegt auch in Frankreich die Verantwortung für die Wasserver- und Abwasserentsorgung bei den Kommunen, wobei ihre Eigenständigkeit durch nationale Gesetze begrenzt wird. Aufgrund der niedrigen Bevölkerungsdichte (106 Einwohner/km<sup>2</sup>) und der großen Anzahl von Kommunen (> 36.000) ist die Anzahl der Wasserversorgungsanlagen in Frankreich entsprechend groß. Von den insgesamt 16.200 Versorgungsanlagen gehören 12.000 einzelnen Gemeinden, während 4.000 in Formen kommunaler Zusammenschlüsse von zusammen nochmals 22.000 Kommunen betrieben werden.<sup>86</sup> In den übrigen 2.000 Gemeinden existiert keine öffentliche Wasserversorgung, da die Bevölkerungsdichte sehr gering ist.<sup>87</sup> Neben der horizontalen Kooperation in Form kommunaler Zusammenarbeit haben sich zu Beginn der achtziger Jahre auch die Départements zunehmend an der Wasserversorgung durch personelle Verflechtung, technische Unterstützung sowie Hilfen bei der Finanzierung von Versorgungsanlagen beteiligt. Ist das Département direkt in die Wasserversorgung involviert, wird von einem „Syndicat mixte“ gesprochen.<sup>88</sup>

Die „Delegation“, also die Möglichkeit der Kommunen, private Unternehmen mit der Wasserversorgung zu beauftragen, ist heute die vorherrschende Organisationsform in der französischen Siedlungswasserwirtschaft. 76 % der Bevölkerung bzw. knapp 46 Millionen Einwohner werden von einem privaten Betreiber mit Trinkwasser versorgt. Auf diesem privaten Markt gibt es im Wesentlichen drei internationale Großunternehmen (Veolia, Suez-Lyonnaise und Saur-Bouygues), so dass die Marktform als Oligopol bezeichnet werden kann. Lokale Unternehmen sind bislang von geringer Bedeutung.<sup>89</sup> Diese starke Rolle privater Unternehmen lässt sich zumindest teilweise damit begründen, dass es den Kommunen an den notwendigen Finanzmitteln zur effektiven Durchführung der Wasserversorgung fehlt.<sup>90</sup>

Trotz der Delegation an Private, befinden sich die Versorgungsanlagen jedoch nach wie vor ganz überwiegend in öffentlichem Eigentum. Zwischen der vollen materiellen Privatisierung und dem Regiebetrieb gibt es im wesentlichen fünf verschiedene Vertragstypen:

1. Konzession (*Concession*)
2. Pachtverträge/Betreibermodelle (*Affermage*)
3. Betriebsführungs- und Managementverträge (*Gérance*)
4. von Privaten geführter Regiebetrieb (*Régie intéressé*)

---

<sup>86</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 267ff. An anderer Stelle wird die Anzahl der Versorgungsanlagen auf 15.500 beziffert, nicht differenziert zwischen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, da dies zumeist in Kombination geschieht. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Versorgungsanlagen nicht die Anzahl der Unternehmen bedeutet. Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 297.

<sup>87</sup> Vgl. Barraqué/Esnon/Vyver (2001), S. 199.

<sup>88</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 275.

<sup>89</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 296f.

<sup>90</sup> Vgl. Kraemer/Hansen (2001), S. 71.

## 5. eigener Regiebetrieb (*Régie publique*)

### a. *Regié directe*

### b. *Regié autonome*

Bei der **Konzession** übernimmt der private Partner die Investitionen. Da er die Kosten durch das Abgabenaufkommen erwirtschaften muss, haben diese Verträge eine sehr lange Vertragsdauer. Nachdem ein Vertrag ausgelaufen ist, überträgt der Investor in der Regel die Einrichtungen an die Gemeinde.

Häufig wurden diese Konzessionsverträge im Anschluss in **Pacht- oder Betreibermodelle** umgewandelt. Hierbei liegt das Eigentum an der Anlage bei der öffentlichen Hand, während der private Partner sie betreibt, instand hält und für den Einzug der Abgaben verantwortlich ist. Diese Modelle sind in Frankreich sehr populär, da auf diese Weise die allgemein geltenden Abschreibungsregeln angewendet und Investitionskosten auf die gesamte Nutzungsdauer verteilt werden können. Aufgrund der im Vergleich zu der Konzession kürzeren Laufzeit (20 bzw. 12 Jahre) übernehmen die Partner nur die Investitionskosten, die innerhalb der Vertragslaufzeit für die Erneuerung von technischen Einrichtungen entstehen, nicht aber für die gesamte Anlage.

Bei **Managementverträgen** bleibt das unternehmerische Risiko ganz in der öffentlichen Hand. Der private Partner trägt keine Investitionskosten und setzt keine Tarife fest, sondern übernimmt lediglich die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Der von **Privaten geführte Regiebetrieb** ist ein dem Managementvertrag ähnelndes Modell. Auch hierbei wird das Management von Privaten übernommen, ohne dass diese ein Risiko tragen.

Die **eigenen Regiebetriebe** stellen tatsächliche Regiebetriebe dar. Während die *Régie directe* von der Gemeinde geführt wird, ohne über ein eigenes Budget zu verfügen, hat die *Régie autonome* ein eigenes Budget, ähnlich einem Eigenbetrieb in Deutschland.<sup>91</sup> Ergänzend ist anzumerken, dass in der Praxis auch Organisationsmodelle bestehen, die in ihrer Ausgestaltung zwischen den genannten fünf Vertragstypen liegen. Bezüglich der Ausschreibungen gelten seit 1993 für die französischen Gemeinden neue Regelungen. Sie müssen nach Ende eines jeden Vertrages über Wasserversorgung den Auftrag neu ausschreiben. In der Praxis führt dies jedoch nur selten zu einer Auftragsvergabe an neue Bieter. Insgesamt hat sich die Beteiligung privater Unternehmen jedoch durchaus positiv auf die Versorgungsstrukturen ausgewirkt.<sup>92</sup>

Die Auswirkungen auf die Wasserrechnung sind bemerkenswert. Die folgende Tab. 5 stellt die absolute Höhe der Wasserrechnung in Abhängigkeit vom Vertragstyp in Frankreich für die Jahre 1995-2000 dar. Unterschieden wurde hierbei zwischen den Vertragstypen Öffent-

<sup>91</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 276f.

<sup>92</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 277f.

lich (Kommunal/Regiebetrieb), Privat (Konzession/privatwirtschaftlich) sowie Public Privat Partnership (PPP, öffentlich-privates Joint Venture) und ein jährlicher Wasserverbrauch von 120 m<sup>3</sup>, dem durchschnittlichen Verbrauch eines 2,4-Personen Haushaltes, unterstellt.

**Tab. 5: Absolute Höhe der jährlichen Wasser- und Abwasserrechnung in Frankreich (1995-2000) in Abhängigkeit vom Vertragstyp unter Annahme eines Verbrauchs von 120 m<sup>3</sup>**

(Quelle: Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie, DGCCRF, 2001 zitiert nach Schönböck et al. (2003), S. 331 (leicht verändert).)

| Jahr                                 | Wasserrechnung in Euro  |  |   |        |
|--------------------------------------|---|--|---|--------|
|                                      | (Durchschnittspreis für Trink- und Abwasser bei einem Jahresverbrauch von 120m <sup>3</sup> ) |  |   |        |
|                                      | durchschnittlicher Preis  | Vertragstyp                                |   |        |
| Öffentlich (Kommunal / Regiebetrieb) |   | Privat (Konzession / privatwirtschaftlich) | PPP (öffentlich-privates Joint Venture) |        |
| 1995                                 | 274,26  | 247,12                                     | 290,87                                  | 276,24 |
| 1996                                 | 291,24  | 261,60                                     | 303,83                                  | 299,26 |
| 1997                                 | 300,97  | 274,87                                     | 312,52                                  | 307,03 |
| 1998                                 | 307,12  | 281,73                                     | 320,14                                  | 311,61 |
| 1999                                 | 312,42  | 287,21                                     | 325,94                                  | 316,18 |
| 2000                                 | 317,60  | 288,59                                     | 334,78                                  | 316,79 |

Die Höhe der Wasserrechnungen variieren deutlich zwischen den verschiedenen Vertragstypen und keineswegs erbringen die Privaten die Leistung günstiger. In diesem Sinne waren für alle fünf Jahre des betrachteten Zeitraums die öffentlichen Betriebe die günstigsten Wasserversorger. Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen lagen preislich stets zwischen den beiden Vertragstypen. Dieses Ergebnis wird noch deutlicher, wenn statt der absoluten, die prozentuale Höhe der Wasserrechnung betrachtet wird (Tab. 6). Kritisch ist zu anzumerken, dass die Tabelle nicht die Bedingungen widerspiegeln, unter denen die Abwasserent- bzw. Wasserversorger Vor-Ort arbeiten müssen. Es ist davon auszugehen, dass Kommunen eher bereit sind ihre Aufgaben an Private zu delegieren, wenn sich der Betrieb für sie als unrentabel erweist.

Vergleichbar mit der in Kapitel 6 dargestellten Öffentlichkeitsarbeit der Wasseragentur Rhein-Maas in Bezug auf die Wasserpreise, lässt sich auf ihrer Internetpräsenz ebenfalls die Art der Betreuung der Trinkwasserversorgung abrufen.<sup>93</sup>

<sup>93</sup> Siehe [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixau/gestion\\_serv\\_eau.php](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixau/gestion_serv_eau.php).

**Tab.: 6: Prozentuale Höhe der jährlichen Wasser- und Abwasserrechnung in Frankreich (1995-2000) in Abhängigkeit vom Vertragstyp unter Annahme eines Verbrauchs von 120 m<sup>3</sup>**  
(Quelle: Schönbäck et al. (2003), S. 332 (leicht verändert).)

| Jahr | Wasserrechnung in %<br>(Durchschnittspreis für Trink- und Abwasser bei einem Jahresverbrauch von 120m <sup>3</sup> ) |                                      |  |   |
|------|--|--------------------------------------|--|---|
|      | durchschnittlicher<br>Preis<br>(auf 100 % gesetzt)   | Vertragstyp                          |  |   |
|      |  | Öffentlich (Kommunal / Regiebetrieb) | Privat (Konzession / privatwirtschaftlich) | PPP (öffentlich-privates Joint Venture) |
| 1995 | 100  | 90,10                                | 106,06                                     | 100,72                                  |
| 1996 | 100  | 89,82                                | 104,32                                     | 102,75                                  |
| 1997 | 100  | 91,33                                | 103,84                                     | 102,01                                  |
| 1998 | 100  | 91,73                                | 104,24                                     | 101,46                                  |
| 1999 | 100  | 91,93                                | 104,33                                     | 101,20                                  |
| 2000 | 100  | 90,87                                | 105,41                                     | 99,74                                   |

Hierzu wählt der Benutzer das gewünschte Département, das Jahr und die Größe der Gemeinde. Das Ergebnis ist in Form eines Kreisdiagramms grafisch aufbereitet und unterscheidet zwischen den drei Vertragstypen *régie*, *affermage* und *concession*. Eine andere Möglichkeit diese Information zu erhalten, ist der direkte Abruf über eine bestimmte Stadt.<sup>94</sup> Der gleiche Service wird ebenfalls für die Abwasserreinigung bereitgehalten.<sup>95</sup>

## 8 Überlegungen zur Implementierung der „Aller-Agentur“

### 8.1 Einführung

Die EG-WRRL fordert eine Abwendung von einer an administrativen Grenzen orientierten Gewässerverwaltung hin zu einer flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung. Für jedes Flussgebiet ist demgemäß ein einheitlicher Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu erstellen, wodurch erheblicher Koordinierungsbedarf entsteht. Während für die wichtigsten großen Flussgebiete Deutschlands bereits Strukturen zur nationalen bzw. internationalen Koordinierung existieren, wie bspw. die Rhein-Kommission, fehlt es bisher an Strukturen zur regionalen einzugsgebietsbezogenen Koordination.

Durch eine für den Teilraum Aller der Flussgebietseinheit Weser geplante „Aller-Agentur“ soll der Versuch unternommen werden, eine Koordinierungsstelle im Rahmen eines Modellvorhabens für den Raum zu schaffen. Die folgenden Überlegungen zur Implementierung einer darauf ausgelegten und auf das Aller-Einzugsgebiet zugeschnittenen Agentur orientieren

<sup>94</sup> Siehe [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/liste\\_ville.php](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/liste_ville.php).

<sup>95</sup> Siehe [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/gestion\\_serv\\_assain.php](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/gestion_serv_assain.php).



sich weitgehend an den in den vorangehenden Kapiteln dargelegten Recherchen zur Organisation, rechtlichen Stellung und finanziellen Ausstattung der seit mehr als 40 Jahren bestehenden französischen Wasseragenturen. Vor diesem Hintergrund sind sie als Grundlage zur Diskussion einer möglichen Ausgestaltung gedacht. Nach den noch ausstehenden Diskussionen, in denen die zentralen Felder Aufgabenkatalog, Verantwortlichkeiten und Einbindung in die vorhandenen Verwaltungsstrukturen festgelegt werden müssen, sind noch vertiefende organisatorisch-strukturelle, juristische und ökonomische Prüfungen und Kalkulationen notwendig.

## **8.2 Vorschläge zur Strukturierung und zu den Aufgaben einer „Aller-Agentur“**

### **a) Zusammenfassung von Aufgaben und Struktur französischer Wasseragenturen**

Die als Modell herangezogenen französischen Wasseragenturen sind Körperschaften öffentlichen Rechts mit eigener Finanzhoheit und recht weitgehenden administrativen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Bewirtschaftung von Gewässern. Sie unterstehen unmittelbar dem französischen Umweltministerium bzw. der dort angesiedelten Wasserdirektion, denen gegenüber sie weisungsgebunden sind. Außerdem werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben von einem dem Finanzminister unterstellten Buchführungsbeauftragten (agent compable) überwacht.

„Im Hause“ werden die Wasseragenturen von einem Verwaltungsrat geführt, der von Vertretern des Staates dominiert ist und der allen „nicht-alltäglichen“ Entscheidungen (z.B. bei Gebührenfragen oder Fragen der Gewährung von Subventionen oder Darlehen) zustimmen muss. Zusätzlich existiert mit dem Einzugsgebietskomitee eine Art „parlamentarisches“ Gremium, in dem wichtige regionale Akteure (Verbände, Kommunen, Regionen, Départements, Berufsgruppen, usw.) oder deren Beauftragte vertreten sind. Das Einzugsgebietskomitee nimmt Einfluss auf die Arbeit der Agenturen, da es große Verantwortung trägt bei der Formulierung des auf fünf bis sechs Jahre ausgelegten Bewirtschaftungsleitplanes (SDAGE) einer Agentur. Die Leitpläne legen den Rahmen der von einer Agentur zu fördernden Maßnahmen für den Mehrjahreszeitraum fest und bestimmen somit auch die Höhe der Abgaben, die die Agenturen von den Kommunen, der Industrie oder der Landwirtschaft einfordern muss, um die geplanten Maßnahmen subventionieren zu können. In der Regel wird die grobe Ausrichtung eines Bewirtschaftungsleitplans jedoch bereits von der staatlichen Wasserdirektion vorgegeben.

### **b) Prüfung der Eignung des französischen Agenturmodells für die Aller-Region auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Wasseragentur „Rhein-Maas“**

Bei Überlegungen zur Eignung und möglichen Übertragung der in Frankreich in einem Wassereinzugsgebiet existierenden Einrichtungen auf die Verhältnisse, die in dem als Modellgebiet ausgewählten Aller-Einzugsgebiet herrschen, kann in erster Näherung schon der Grö-

ßenvergleich hilfreich sein. Die in Frankreich eingerichteten sechs Wasseragenturen sind für die Einzugsgebiete der großen Flusssysteme zuständig. Obwohl die näher untersuchte Wasseragentur Rhein-Maas für das zweitkleinste französische Einzugsgebiet zuständig ist, ist das Gebiet mehr als 3,5-mal größer als das Aller-Einzugsgebiet (Tab. 7).

**Tab. 7:** Vergleich räumlicher Größen zwischen dem „Rhein-Maas“- und dem „Aller“-Einzugsgebiet

|   | Einzugsgebiet „Rhein-Maas“ | Einzugsgebiet „Aller“ |
|---|----------------------------|-----------------------|
| <b>Fläche (km<sup>2</sup>)</b>            | 31.500                     | 9.204                 |
| <b>Einwohner (E)</b>                      | 4.176.000                  | 1.850.000             |
| <b>Einwohnerdichte (E/km<sup>2</sup>)</b> | Ø ca. 130                  | Ø ca. 200             |
| <b>Niederschläge (mm)</b>                 | 900                        | 620                   |

Allerdings ist das Einzugsgebiet „Rhein-Maas“ in 5 Untereinzugsgebiete unterteilt, für die eigene Verwaltungsstellen aber keine eigenen Wasseragenturen existieren. Die Stellen sind jedoch sämtlich am Hauptsitz in Metz angesiedelt. Von diesen Verwaltungsstellen wird die Ausarbeitung spezieller Bewirtschaftungspläne mit lokalen Schwerpunkten (SAGE) koordiniert, wobei sie sich der Zuarbeit lokaler Gewässerkommissionen bedienen. Entscheidungen über Fördermaßnahmen werden ausschließlich von der für das gesamte Einzugsgebiet zuständigen Wasseragentur getroffen und veranlasst.

Das Allergebiet entspräche seiner Größe nach einem französischen Untereinzugsgebiet. Eine dem französischen Vorbild nahe kommende Wasseragentur wäre somit für ein kleineres Einzugsgebiet zuständig, was einen engeren Kontakt zu den in der Region tätigen Akteuren bedeuten würde. Im Hinblick auf denkbare administrative Kompetenzen einer „Aller-Agentur“ kommt eine Übernahme des französischen Modells mit allen Konsequenzen wegen der föderal geprägten politischen und rechtlichen Kultur in Deutschland im Vergleich zu Frankreich eher nicht in Frage. Zwar ist die Struktur der Akteure in der Wasserwirtschaft auch in Frankreich in der Fläche zumeist kleinteilig organisiert (wobei allerdings der Privatisierungsgrad stärker fortgeschritten ist); doch sind die Akteure auf Grund der staatlichen Kompetenzen, nicht zuletzt auch wegen der Rolle der Wasseragenturen, sowohl in ihrer Entscheidungsfreiheit als auch in ihrer Finanzhoheit im Vergleich zu den Akteuren in Deutschland erheblich beschnitten.

Eine eventuell zu gründende „Aller-Agentur“ muss daher die größere Selbstständigkeit und die spezifischen lokalen Arbeitsschwerpunkte der Akteure „vor Ort“ berücksichtigen. Dieser Umstand muss sich auch in dem Aufgabenzuschnitt einer „Aller-Agentur“ widerspiegeln. Um den gewachsenen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, sollte die Agentur gleichzeitig ein Instrumentarium besitzen, das einen Ausgleich und eine Koordinierung der lokal durchzuführenden Maßnahmen ermöglicht.

Von den sonstigen in Frankreich existierenden einzugsgebietsbezogenen Gremien erscheint am ehesten eine dem Wassereinzugsgebietskomitee ähnliche Einrichtung, die wie dort neben der Agentur existieren sollte, geeignet, die wichtige Aufgabe der Einbeziehung aller Akteure und der Schaffung eines Interessenausgleichs zwischen u.U. konkurrierenden Interessen der lokalen Akteure leisten zu können. Demnach sollten daher im Aller-Einzugsgebiet zwei Einrichtungen geschaffen werden: die eigentliche Agentur mit einer ständigen Geschäftsstelle, die die Durchführung z.B. die unten näher bezeichneter Aufgaben übernimmt, und einem Wasserparlament, das sämtliche Akteure der Wasserwirtschaft und Wasserpolitik im Teileinzugsgebiet vereint und als eine Abstimmungs- und Kontrollinstanz Einfluss hat auf die Arbeit der Agentur.

### **„Aller-Agentur“**

Um auf Akzeptanz bei den regionalen Akteuren und den Mitgliedern der fünf Bearbeitungsgebietskooperationen zu stoßen, sollte die „Aller-Agentur“ schwerpunktmäßig als regionale „Service-Einrichtung“ fungieren. Eine diesbezügliche Ausrichtung ist eine der immer wieder genannten Forderungen an eine Aller-Agentur aus den in den letzten Monaten durchgeführten Interviews mit regionalen Akteuren. Als „Service-Einrichtung“ muss sie es verstehen, für das gesamte Spektrum der Akteure Leistungen erbringen zu können, nicht nur für die im Bereich Wasserwirtschaft tätigen. Auch die Belange der Landwirtschaft, der Fischerei und des Naturschutzes sollten Berücksichtigung finden.

Aufbauend auf den Erfahrungen aus den Diskussionen um eine „Aller-Agentur“ während der ersten Phase des Aller-Projektes wird ein „robustes“ Landesmandat in Form einer gesetzlichen Grundlage als Basis für die Installation der Agentur als notwendig erachtet. Auf Grund der unterschiedlichen Interessen verschiedener Akteure hat das in der ersten Projektphase favorisierte Instrument der freiwilligen Vereinbarungen nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die im Einzugsgebiet gewässerbezogen arbeitenden Verbände und die anderen Gewässer nutzenden Körperschaften sollten daher basierend auf einem eigenen Gesetz die Agentur formell gründen.

Die „Aller-Agentur“ benötigt soliden Gesetzesverankerung eine Satzung, auf deren Basis ein Vorstand sowie ein verantwortlicher Geschäftsführer die Aktivitäten der Agentur leiten. Hinsichtlich ihres Aufgabenspektrums gehen bisherige Überlegungen von einer Trennung nach Basis- und Zusatzaufgaben wie folgt aus:

#### **Basisaufgaben:**

- Koordination wasserwirtschaftlicher Planungen und Maßnahmen im Einzugsgebiet auf der Grundlage von Beschlüssen des regionalen Wasserparlamentes und gesetzlicher Vorgaben (z.B. EG-WRRL)
- Koordinierung und Weitergabe von Fördermitteln
- Öffentlichkeitsarbeit

- Erbringung von Dienstleistungen:
  - Vorhaltung von Fachkompetenz, z.B. zur Abwicklung von Antragsverfahren für die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Allokation von Fördermitteln) und/oder zu Wasserrechtsfragen
  - Zentrale Sammlung und Dokumentation der im Teileinzugsgebiet erhobenen gewässerbezogenen Daten und durchgeführten Maßnahmen
  - Ordnung, Auswertung und Aufbereitung vorhandener, aber bisher nicht zentral geführter Datenbestände
  - Weitergabe gewässerbezogener Daten für fachliche Nutzungen
  - Aufbau und Pflege einer gebietsbezogenen Web-Plattform für Informationszwecke
  - Organisation eines Fachinformationsaustausches
  - Unterstützung bei der regionalen Umsetzung der EG-WRRL, z.B. durch die Erstellung und Fortführung von Bewirtschaftungsplänen
  - Vorbereitung und Moderation der Sitzungen des Wasserparlaments

#### Zusätzliche Aufgaben:

- Unterhaltung eines Gewässer-Messnetzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer
- Aufstellung von Prioritätenlisten für gewässerbezogene Maßnahmen
- Ggfs. Hinzuziehung von externem Fachwissen:
  - zur Vertragsgestaltung
  - zur Beauftragung von Studien
  - zur inhaltlichen Begleitung und Abwicklung von Maßnahmen
- Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben an ausführende Firmen

Um das vorgeschlagene Aufgabenprofil angemessen zu erfüllen, sollte die „Aller-Agentur“ über entsprechend geschultes Personal verfügen können.

#### **„Wasserparlament“**

Zur Einbindung der gewässerbezogen arbeitenden bzw. mit gewässerbezogenen sonstigen Aufgaben betreuten Körperschaften, Institutionen oder Personen (einschließlich Vertretern der Wasserbehörden) in die von der „Aller-Agentur“ zu erledigenden Aufgaben ist an die Gründung eines „Wasserparlamentes“ gedacht. In dem Gremium erhalten die Akteure Sitz und Stimme und sollen ihre (über das Tagesgeschäft hinausreichenden) Anliegen vorstellen. Nach einer Beratung sollte über die Anträge abgestimmt werden. Verantwortliche Mitarbeiter der „Aller-Agentur“ oder sonstige Experten können zu wichtigen Beratungen hinzugezogen werden; besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Hauptaufgabe des „Parlamentes“ soll in der Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Aller-Einzugsgebiet bestehen.

Erste Überlegungen zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Mitglieder des „Parlamentes“ lauten wie folgt:

#### Aufgabenprofil:

- Beratungen und Abstimmungen über das Aufgabenprofil der „Aller-Agentur“ einschließlich der Priorisierung der Maßnahmen
- Beratungen und Abstimmungen über eingebrachte Anträge
- Abstimmungen über die Zuträglichkeit geplanter Maßnahmen mit Blick auf das gesamte Einzugsgebiet
- Entscheidungen über die Rangfolge von Maßnahmen
- Stellungnahmen zu übergeordneten wasserwirtschaftlichen Fragen

#### Vorschläge für die Zusammensetzung der Mitglieder:

- Vertreter staatlicher Stellen (Fachaufsicht)
- Vertreter von Gebietskörperschaften
- Vertreter von Verbänden
  - Verbandliche Wasserwirtschaft
  - Naturschutz
  - Fischerei
  - Landwirtschaft
  - Tourismus
- Vertreter von Berufsorganisationen
  - Industrie- und Handelskammern
  - Landwirtschaftskammern
  - BWK/DWA

Die Mitgliederliste ist lediglich als Arbeitsvorschlag zu verstehen; ebenso muss noch über die Zahl der Vertreter jeder der genannten Gruppen und eine eventuelle Gewichtung zwischen den Gruppen diskutiert werden. Abstimmungen sollten möglichst nach dem „one man - one vote“-Prinzip erfolgen.

Da die regionale Umsetzung der EG-WRRRL eines der wesentlichen Arbeitsfelder der „Aller-Agentur“ wäre, sollte - ähnlich wie in Frankreich - die Erarbeitung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne auch eines der Aufgabenfelder des mit allen wichtigen Akteuren besetzten Wasserparlamentes umfassen. Eine Orientierung an Mehrjahresplänen würde die mittelfristige Finanzplanung erleichtern.

### **8.3 Bedeutung einer „Aller-Agentur“ unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten**

Auf Grund seiner Größe leben im gesamten Rhein-Maas-Einzugsgebiet erheblich mehr Menschen als im Allergebiet; doch ist die Einwohnerdichte im Gebiet der Aller um etwa ein Drittel größer; auf Grund des stärker kontinental geprägten Klimas sind die Niederschläge durchschnittlich um fast ein Drittel geringer (Tab. 7). Allein der Vergleich der beiden Zahlen weist darauf hin, dass der „Druck“ auf die Wasserressourcen im östlichen Niedersachsen deutlich

höher ist als im östlichen Frankreich. Somit unterstreichen die Zahlen mittelbar den Bedarf an einer Stelle zur regionalen Koordinierung gewässerbezogener Maßnahmen.

Dazu tragen vorrangig die industriellen und die damit verbundenen Siedlungsschwerpunkte in dem Raum bei. Eine zentral geführte Datenbank (Meta-Datenbank), in der sowohl auf aktuell an den Gewässern (einschließlich den Grundwasservorkommen) als auch auf im Rahmen bestimmter Eingriffe erhobene Daten zurückgegriffen werden kann, hilft, Entwicklungen der Wasserkörper über längere Perioden (auch rückwirkend) nachvollziehen zu können.

Gerade das über lange Zeit gesammelte Wissen über die Gewässer einer Region wurde auch während unseres Gesprächstermins in Metz von den Mitarbeitern der Wasseragentur „Rhein-Maas“ als der entscheidende Vorteil einer einzugsgebietsbezogen arbeitenden Institution herausgestellt. Die zentrale Sammlung und Zusammenführung der Informationen - und zwar nicht nur gewässerbezogener, sondern auch geologischer und landschaftsbezogener Informationen - in einem noch recht umgrenzten Einzugsgebiet bietet unschätzbare Vorteile im Sinne einer umfassenden Bewertung von geplanten Eingriffen.

Auch die geplante Verbindlichkeit zur Abstimmung über wichtige Maßnahmen vor dem Wasserparlament zwingt zu einem Austausch mit anderen Interessengruppen und soll helfen, die Vor- und Nachteile im Vorfeld aus verschiedenen Blickwinkeln abzuwägen. Gleichzeitig fördert ein solches Vorgehen - im Sinne der EG-WRRL - die Transparenz und somit auch die Akzeptanz von gewässerbezogenen Maßnahmen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht böte auch die breite fachliche Abstimmung über Mehrjahrespläne, die sich auf ein gesamtes Untereinzugsgebiet beziehen, in dem parlamentarischen Gremium wesentliche Vorteile. Eingriffe in ober- oder unterirdische Fließgewässer entfalten häufig eine Wirkung, die auch entferntere Gewässerabschnitte beeinflussen. Die einzugsgebietsbezogene Bewertung von Maßnahmen kann helfen, die Folgen nicht nur auf den Eingriffsraum beschränkt zu beurteilen.

#### **8.4 Einbindung der „Aller-Agentur“ in die niedersächsische Wasserwirtschaftsverwaltung**

Nach Auflösung der niedersächsischen Bezirksregierungen und damit der mittleren Ebene der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes wurde dem damaligen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK) viele der ehemals bei den Bezirksregierungen liegenden administrativen Aufgaben auf dem Sektor Wasserwirtschaft übertragen. Mit der Übertragung der Aufgaben wurde die Behörde in Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) umbenannt. Auf Landesebene existieren somit für den Wassersektor nur noch zwei verantwortliche administrative Institutionen, das niedersächsische Umweltministerium und der NLWKN.

- **Niedersächsisches Umweltministerium**

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt (MU) hat als die oberste Wasserbehörde die Richtlinienkompetenz gegenüber den nachgeordneten Behörden. Das Ministerium koordiniert wasserwirtschaftliche Planungen und stellt den Ausgleich zwischen den Behörden des Bundes und der Länder her. Die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des MU. Darüber hinaus ist das Niedersächsische Umweltministerium oberste Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände.

Bei der Umsetzung der EG-WRRL übernimmt das Umweltministerium, als „kompetente Behörde“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, die federführende Koordination und regelt die Zuständigkeiten der übrigen Akteure. Dazu wurde vom MU der Organisationserlass „Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie“ vorgelegt, in dem alle Zuständigkeiten der Wasserwirtschaftsverwaltung und weiterer Fachbehörden zugeordnet werden. Die wichtigsten Handlungsfelder des Umweltministeriums in Bezug auf die EG-WRRL stellen sich wie folgt dar:

- Berichterstattung gegenüber dem Bund
- Erlass von Rechtsvorschriften
- Festlegung der Bearbeitungsgebiete
- Bestimmung der für die Koordinierung/Federführung in den Flussgebietseinheiten zuständigen Behörden
- Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen und von Staatsverträgen
- Erlass von Handlungsanweisungen
- Projektmanagement
- Mitarbeit auf EU-Ebene, auf der Ebene der Landesarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie in den Flussgebietskommissionen
- Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Einsetzung und Leitung des Beirates zur Umsetzung der EG-WRRL)

- **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Traditionell unterhält der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die landeseigenen Gewässer sowie die Gewässer von erheblicher oder überregionaler Bedeutung, wenn sie auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen ebenfalls vom Land Niedersachsen unterhalten werden müssen. Der NLWKN betreibt wasserwirtschaftliche Anlagen des Küsten-, Insel- und Hochwasserschutzes (z.B. Sperrwerke, Schutzdünen, Deiche, Schleusen, Pump- und Schöpfwerke, Fischpässe). Die Planung, der Ausbau und die naturnahe Gestaltung der landeseigenen Gewässer und der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen des Insel-, Küsten-, Hochwasser- und Naturschutzes liegen ebenfalls im Verantwortungsbereich des NLWKN. Ferner gehört der operative Teil des „Gewässerkundlichen Landesdienstes“ (GLD) einschließlich des Sturmflut- und Hochwasserwarndienstes zu seinen Aufgaben. Zusätzlich zu diesen Kernaufgaben nimmt der NLWKN auch Naturschutzaufgaben wahr, inzwischen auch landesweit. Dem NLWKN obliegen zu-

sätzlich allgemeine Vorsorgeplanungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes sowie Teilbereiche der Einleiter- und Deponieüberwachung. Im Rahmen von Vertragsvereinbarungen kann der NLWK auch Leistungen für Dritte erbringen.

Um seine Aufgaben ortsnahe wahrnehmen zu können, ist der NLWKN dezentral organisiert: er besteht aus elf Betriebsstellen an 15 verschiedenen Standorten. Betriebsstellen existieren in Aurich, Brake-Oldenburg, Cloppenburg, Hannover, Lüneburg, Meppen, Norden-Norderney, Stade, Sulingen und Verden. Außerdem betreibt der NLWKN die Betriebsstelle Süd mit Standorten in Braunschweig, Göttingen und Hildesheim. Die Direktion des NLWKN hat ihren Sitz in Norden.

Auf Grund seiner starken Präsenz in der Fläche nimmt der NLWKN zurzeit auch Koordinierungsaufgaben im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL wahr und entscheidet über die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen. Auch werden die Ziele und Vorgaben der EG-WRRL im Rahmen des vom NLWKN betreuten Flussgebietsmanagement vor Ort abgestimmt und münden in Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die niedersächsischen Flussgebiete.

- **Untere Wasserbehörden**

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte nehmen als untere Wasserbehörden die Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung in ihrem Wirkungskreis wahr. Ihr Wirkungskreis orientiert sich an gewachsenen politischen und nicht an gewässerbezogenen Grenzen.

- **Aller-Agentur**

Eine neu zu schaffende, einzugsgebietsbezogene wasserwirtschaftliche Institution wie eine „Aller-Agentur“ wäre organisatorisch in der Mittelebene der niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung angesiedelt. Die Mittelebene wird seit der Abschaffung der Bezirksregierungen vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eingenommen, der seither zusätzliche Aufgaben wahrnimmt (s.o.).

Das NLWKN besitzt etliche Regionalstellen, deren Sitze jedoch nicht einzugsgebietsbezogen ausgewählt wurden. Neben diesem rein geographischen Aspekt hat der NLWKN den Nachteil, dass seine Strukturen aus der klassischen Wasserwirtschaftsverwaltung stammen und wichtige durch die EG-WRRL geforderte Aspekte bei der Planung und Umsetzung gewässerbezogener Maßnahmen nicht erfüllt. Von besonderer Bedeutung für eine moderne Wasserwirtschaftsverwaltung sind einerseits der einzugsgebietsbezogene Zuschnitt, andererseits aber auch Transparenz bei der Entscheidungsfindung, Einbindung der Akteure aus der Region und Öffentlichkeitsarbeit zu nennen.



Die Defizite soll die im vorliegenden Bericht vorgestellte „Aller-Agentur“ einerseits durch ihren Zuschnitt ausgleichen. Durch das Nebeneinander von „Agentur“, als der ausführenden Geschäftsstelle, und von „Wasserparlament“, als Entscheidungs- und Kontrollinstanz sollen - wie in der EG-WRRL gefordert – die Planungs- und Umsetzungsprozesse transparent und öffentlichkeitsnah durchgeführt werden. Wäre die „Aller-Agentur“ personell mit entsprechender Kompetenz ausgestattet, spräche nichts dagegen, ihr die Aufgaben einer Behörde, im Sinne der früheren Oberen Wasserbehörden, zuzuweisen. Die weiteren Geschäftsfelder des NLWKN, wie der Küsten- und Naturschutz würden weiterhin als Kernaufgabe im NLWKN verbleiben. Die Kombination aus einer Vertretung regionaler Akteure und einer verantwortlichen Umsetzungsinstanz mit Dienstleistungsaufgaben, wird der neuen Institution in der Region zum Durchbruch verhelfen.

### **8.5 Überlegungen zur Finanzierung der Aller-Agentur**

Die Ausstattung der „Aller-Agentur“ mit ausreichenden Finanzmitteln ist eine notwendige Bedingung für ihre erfolgreiche Arbeit. Bevor jedoch ein realistischer Finanzplan für die Aufgabenerfüllung der „Aller-Agentur“ aufgestellt werden kann, ist u.a. der Aufgabenkatalog, der gleichzeitig Personal- und Sachaufwand mit beeinflusst, genau zu definieren. Allerdings sind bereits in der derzeit laufenden Konzeptionierungsphase Überlegungen zur Finanzierung erfolgskritisch: In den mit Akteuren im Teilraum Aller geführten Interviews zeigte sich, dass die Ausgestaltung der Finanzierung unmittelbaren Einfluss auf die Akzeptanz der Aller-Agentur hat. Als eine Bedingung für ein Engagement im Rahmen der „Aller-Agentur“ wurde Kostenneutralität gefordert. Eine Zahlungsbereitschaft für eine solche Organisation wurde lediglich signalisiert, wenn sich eine Arbeitsentlastung für die Akteure ergeben würde. Wird diese wenig überraschende Forderung zugrunde gelegt, lassen sich zwei Aufgabenbereiche differenzieren, die sich in ihrer Finanzierung grundlegend unterscheiden sollten.

- 1) In den ersten Aufgabenbereich fallen Aufgaben, die sich unmittelbar aus der Durchführung der EG-WRRL ergeben. Übernimmt die Aller-Agentur solche Aufgaben, könnten die Akteure des Teilraums Aller eine Kostenübernahme verweigern, da die Umsetzungslast bei den Ländern liegt. Insbesondere was die Übernahme solcher Aufgaben betrifft, wäre zu überlegen, ob das Personal für die Geschäftsstelle aus den Wasserbehörden abgeordnet werden könnte, da es über einschlägige Erfahrungen verfügt. Solche Entscheidungen wären in Abhängigkeit des Sitzes der Geschäftsstelle zu treffen, da sich die Notwendigkeit hierfür nur ergeben würde, wenn der Sitz einer solchen Geschäftsstelle nicht bei einer Wasserbehörde wäre, sondern unabhängig von einer existierenden Behörde. Würde hingegen über das Land neues Personal für die „Aller-Agentur“ eingestellt werden, so würde dieses Verfahren eine höhere Kontinuität gewährleisten.<sup>96</sup> Wie in der

---

<sup>96</sup> Vgl. Hagenguth (2001), S. 19

Wasseragentur Rhein-Maas wäre auch die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Zeitverträge denkbar. Insbesondere könnte auf diese Weise dem in der Einführungsphase zu erwartenden erhöhten Arbeitsaufwand begegnet werden.

- 2) In den zweiten Aufgabenbereich fallen Aufgaben, die den Charakter einer Dienstleistung haben. Würde die „Aller-Agentur“ auch Dienstleistungen erbringen, wäre sie nicht nur Koordinierungs-, sondern auch Service-Stelle. Die Aufnahme von Dienstleistungen in den Aufgabenkatalog ist deshalb zweckmäßig, da bei ihrer Durchführung durch eine zentrale Stelle im Vergleich zur Durchführung durch die einzelnen Akteure Synergie-Effekte zu erwarten sind (z.B. Vermeidung von Doppelarbeiten, Bündelung von Informationen und von Kompetenzen einschließlich besonders wichtiger Dienstleistungsaspekte). Zu beachten ist aber, dass die Agentur sich bei Erbringung solcher Dienstleistungen dem Wettbewerbsrecht unterwerfen müsste. Sie würde also Aufträge nicht „außer Konkurrenz“ erhalten können. Eine Quersubventionierung aus dem ersten (abgabefinanzierten) Aufgabenbereich muss ebenfalls ausgeschlossen werden.

Werden die Finanzquellen der Wasseragenturen in Frankreich auf die Möglichkeiten einer Übertragung auf hiesige regionale Gegebenheiten geprüft, so lassen sich für die „Aller-Agentur“ nur Finanzmittel aus „Abgaben“ bzw. „Einnahmen für geleistete Dienste“ generieren. Dabei bietet sich die Finanzierung des ersten Aufgabenbereichs durch Abgaben an. Niedersachsen erhebt die Abgaben für Wasserentnahme und Abwasser, gleichzeitig liegt die Umsetzungslast der EG-WRRL beim Land. In diesem Zusammenhang sollen weitere Überlegungen theoretischer Natur zur Umlenkung der Gelder und Entlastung des Landes angestellt werden.

Insgesamt nimmt das Land ca. 95 Millionen € pro Jahr durch die beiden Abgaben ein. Wird eine gleichmäßige Mittelverteilung auf das Land unterstellt, so würden in die 36 Bearbeitungsgebiete Niedersachsens jeweils 2,64 Millionen € fließen. Auf die fünf Bearbeitungsgebiete (Aller/Quelle; Oker; Fuhse/Wietze; Aller/Örtze; Aller/Böhme) des Teilraums Aller kämen somit 13,2 Millionen €.

In einem nächsten Schritt wäre festzustellen, in welcher Höhe hiervon Aufgaben finanziert werden, die die „Aller-Agentur“ übernehmen bzw. koordinieren könnte. Diesen Betrag könnte sie als Ausgleich für die Übernahme dieser Aufgaben erhalten. Verständlicherweise ist diese Annäherung nur als Richtschnur zu verstehen. Einerseits ist das Aller-Gebiet dicht besiedelt, so dass der Finanzbedarf für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Vergleich zu vielen anderen Gebieten in Niedersachsen höher sein wird, andererseits wird die Monetarisierung und klare Abgrenzung der von der Aller-Agentur zu übernehmenden Aufgaben schwierig sein. Aus juristischer Sicht müsste bedacht werden, welche rechtlichen Regelungen erforderlich sind, um das Aufkommen aus den beiden Abgaben, soweit sie aus dem Tätigkeitsbericht

einer Wasseragentur entstammen, dieser zukommen zu lassen. Mit Blick auf die Ausgaben einer Wasseragentur für die Finanzierung von wasserwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen könnte erwogen werden, ob der Landesgesetzgeber nach dem Vorbild von Art. 83 des Gesetzes no. 2006-1772 vom 20.12.2006 gewisse Prioritäten festlegen sollte, da möglicherweise die Nachfrage nach finanzieller Förderung von Maßnahmen die finanziellen Ressourcen einer solchen Agentur übersteigen könne. Die Forderung der zweckgebundenen Verwendung nach § 47 h NWG und § 13 AbwAG der Einnahmen aus der Wasserentnahme- und Abwasserabgabe dürfte bei Umlenkung an die Aller-Agentur erfüllt sein.

Die Finanzierung von Aufgaben des zweiten Aufgabenbereiches könnte durch „Einnahmen aus geleisteten Diensten“ erfolgen. Würden Dienstleistungen im Auftrag einzelner Akteure durchgeführt, so müssten diese die entsprechenden Kosten tragen, bzw. die Kosten aus den Vorhaben heraus berücksichtigt werden. Ihre Inanspruchnahme wäre in den Fällen denkbar, in denen der Akteur mit einer Arbeits- oder Kostenentlastung im Sinne eines Outsourcing bei zu erwartender kostengünstigerer Aufgabenerfüllung rechnet. Nach einer Prüfung wettbewerbsrechtlicher Aspekte könnten Dienstleistungen, die allen Mitgliedern nutzen, ggf. auch direkt aus Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Im Rahmen dieses Umlageverfahren würden die Mitglieder anteilig nach einem noch zu bestimmenden Schlüssel zur Finanzierung der Dienstleistung beitragen. Aufgrund der Heterogenität der möglichen Mitglieder und dem divergierenden Nutzen, den sie aus den Dienstleistungen der „Aller-Agentur“ ziehen, wird die „gerechte“ Ausgestaltung dieses Schlüssels von der Konsensbereitschaft aller Beteiligten abhängen. Denkbar ist die Anwendung verschiedener Kriterien auf die jeweiligen Mitglieder. Der Verteilungsschlüssel der Mitglieder von Gebietskörperschaften könnte sich am flächenmäßigen Anteil der Gebietskörperschaft am Aller-Gebiet, an seiner Einwohnerzahl, an der Länge seiner Oberflächengewässer im Einzugsgebiet oder an einer Kombination mehrerer Kriterien ausrichten. Gewisse Berücksichtigung sollte auch die Zahl der Vertreter der jeweiligen Akteure im Wasserparlament und der Gewichtung zwischen diesen bei der Kalkulation der Höhe des Mitgliedsbeitrages finden.

## **8.6 Vorschläge zur Rechtsform der Aller-Agentur**

Eine ebenso grundlegende Frage mit Blick auf die Einführung der Aller-Agentur ist ihre mögliche Rechtsform. Bei der Wahl der Rechtsform ist von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Agentur öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisiert sein soll. Während für die öffentlichrechtliche Ausgestaltung der Rahmen vom Gesetzgeber vorgegeben wird und das öffentlichrechtliche Modell für eine größere Stabilität sorgt, zeichnet sich eine privatrechtliche Rechtsform vornehmlich durch mehr Freiwilligkeit und Flexibilität aus. Gleichwohl ließe sich auch eine öffentlichrechtliche Ausgestaltung mit dem Element der Freiwilligkeit verbinden. Sollte eine Agentur als freiwilliger Zusammenschluss der im Einzugsgebiet tätigen Akteure

gewollt sein, so scheidet als öffentlichrechtliche Rechtsform die Zwangskörperschaft von vornherein aus. Ebenso käme dann auch kaum eine Anstalt des öffentlichen Rechts in Frage, also mehr oder weniger die Rechtsform der Wasseragenturen in Frankreich. Für eine Zwangskörperschaft des öffentlichen Rechts spricht eine besondere finanzielle Stabilität durch die Beitragspflicht der Mitglieder. Allerdings wirft die Schaffung einer Zwangskörperschaft verfassungsrechtliche Probleme auf, insbesondere die Frage nach der Vereinbarkeit mit Grundrechten und Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden.

Bei einem freiwilligen Zusammenschluss kommen

- eine (freiwillige) Körperschaft des öffentlichen Rechts und
- verschiedene privatrechtliche Rechtsformen (wie z.B. der privat-rechtliche Verein oder die GmbH)

in Betracht. Eine privatrechtliche Rechtsform, insbesondere die des privat-rechtlichen Vereins wäre im Vergleich zur (freiwilligen) Körperschaft des öffentlichen Rechts problemloser möglich.

Voraussetzung für die Gründung der Aller-Agentur als privat-rechtlicher Verein sind eine Satzung und die Bestellung der Organe. Organe des Vereins wären die Mitgliederversammlung, die über die Satzung entscheiden muss, der Vorstand, der Geschäftsführer und ggf. Beiräte/Fachausschüsse.

Gegen die Rechtsform des Vereins sprechen jedoch Erfahrungen, die in Phase I des Aller-Projektes gewonnen wurden. Ein freiwilliger Zusammenschluss wurde noch in der Konzeptionierungsphase abgelehnt. Gründe für die Ablehnung waren die Befürchtungen einiger Akteure, Einfluss in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verlieren und in der Wahrnehmung eigener Interessen behindert zu werden.

Aufgrund dieser Erfahrungen wird daher die Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grundlage eines Landesgesetzes zu prüfen sein. Diese Möglichkeit ist anzustreben, wenn sie vom Land mit weit reichenden Vollzugskompetenzen ausgestattet würden. Dies erscheint zum jetzigen Zeitpunkt als eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Arbeit. In diesem Zusammenhang könnte die Anwendung einer Experimentiergesetzgebung erwogen werden.

## **9 Ausblick**

In bereits früher veröffentlichten Untersuchungen wird als besonders positiv herausgestellt, dass die französischen Wasseragenturen in ihrem Einzugsgebiet ein erfolgreiches Wassermanagement betreiben.<sup>97</sup> Wesentliche Ursache ist die langjährige Erfahrung sowie die Bündelung von Informationen und Kompetenzen an einer zentralen Stelle. Somit sind die franzö-

---

<sup>97</sup> Vgl. Schönböck et al. (2003), S. 281.

sischen Wasseragenturen als Modell für die Implementierung vergleichbarer Organisationen in Deutschland auf regionaler Ebene prädestiniert.

In Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die durch ein Gesetz von 2004<sup>98</sup> in das französische Recht umgesetzt wurde, schließt das Wasserrecht sowohl Oberflächengewässer, Grundwasser und Küstengewässer ein. Durch die bereits 1964 geschaffenen hydrographischen Einzugsgebiete mit ihren jeweiligen Organen Wasseragentur und Einzugsgebietskomitee kommt Frankreich darüber hinaus eine Vorreiterrolle bei der Realisierung des Flussgebietsansatzes (Art. 3 EG-WRRL) zu. Ebenfalls vor Inkrafttreten der EG-WRRL führte Frankreich 1992 die wasserwirtschaftliche Planung in den Flussgebieten ein. Im Rahmen der durch die Flussgebietskomitees beschlossenen wasserwirtschaftlichen Leitpläne (SDAGE) können die auferlegten Verzeichnisse und Bestandsaufnahmen sowie die Maßnahmenprogramme aufgestellt werden. Auf diese Weise kann gleichzeitig die Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Art. 14 EG-WRRL) realisiert werden. Auch die Ausgestaltung des Gebührensystems entspricht der Forderung nach angemessenen Anreizen zur nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen (Art. 9 EG-WRRL).<sup>99</sup>

Im Hinblick auf eine mögliche Implementierung der „Aller-Agentur“ konnten wichtige Erkenntnisse aus der Evaluierung der französischen Verhältnisse generiert werden. Aus organisatorischer Sicht betrifft dies z.B. die einzugsgebietsbezogene Betrachtung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und die zentrale Sammlung von Informationen über die Gewässer des Einzugsgebietes. Das dem französischen Modell angeglichene Nebeneinander von Wasseragentur und Wasserparlament fördert die Transparenz wasserwirtschaftlicher Planungen und hebt den Einfluss betroffener Gruppen auf gewässerbezogene Entscheidungen. Dieses Potenzial bietet günstige Voraussetzungen auch für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der EG-WRRL. Das gilt in besonderem Maße für die notwendige Ausarbeitung von teileinzugsgebietsbezogenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sollte die „Aller-Agentur“ zeitnah gegründet werden. Das heterogen zusammengesetzte Wasserparlament kann wichtige Impulse bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne geben. Die Mitarbeit des Wasserparlamentes an der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen ist auch ein Aspekt der geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung.

In ökologischer und ökonomischer Hinsicht ergeben sich Vorteile durch die zentralisierte Fördermittelvergabe, da auf diese Weise Projekte von grundlegender Bedeutung für ein Einzugsgebiet identifiziert und in besonderem Maße gefördert werden können. Außerdem ergeben sich Effizienzvorteile durch die Vermeidung von Doppelarbeit, z.B. begründet durch die

---

<sup>98</sup> Loi n° 2004-338 du 21 avril 2004 portant transposition de la directive 2000/60/CE du Parlement européen et du Conseil du 23 octobre 2000 établissant un cadre pour une politique communautaire dans le domaine de l'eau.

<sup>99</sup> Vgl. Sohnle (2001), S. 189.

Verfügbarkeit einer einzugsgebietsbezogenen Datensammlung. Das Informationsmanagement ermöglicht eine optimierte Koordination von Maßnahmen (Informationsmanagement optimiert Investitionsmanagement).

Ein wesentliches Potenzial einer „Aller-Agentur“ liegt auf dem Sektor der Dienstleistungen. Das betrifft sowohl das bereits erwähnte Informationsmanagement, darüber hinaus sollte die Agentur auch Beratungskompetenzen bündeln und z.B. Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln oder bei Rechtsfragen im Wasserrecht bieten. Als Angebot für die Landwirtschaft bietet sich eine Beratung, z.B. im Hinblick auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln an. Ergebnisse aus den Gewässeranalysen könnte die Aller-Agentur verwenden, um die Düngemittelberater und Pflanzenschutzdienste frühzeitig auf Risiken durch den Eintrag dieser Stoffe in Gewässer hinzuweisen. Analog hierzu können Daten des Grundwassermessnetzes genutzt werden, um die Beregnungsverbände sowie weitere Akteure, die in den Grundwasserkörper eingreifen, über den Zustand der Grundwasservorräte zu informieren. In Frankreich werden Abgaben für Grundwasserentnahmen für Beregnungszwecke in Abhängigkeit von Entnahmemengen festgesetzt.

Um die Autonomie der Wasser-Agentur zu gewährleisten, muss sie auf Basis eines soliden rechtlichen Fundaments arbeiten können. Die Erfahrungen zeigen, dass freiwillige Kooperationen im Sinne einer Organisation in Vereinsform nicht ausreichend sind.

Durch die Installation der „Aller-Agentur“ können Defizite, die aufgrund der vorhandenen traditionellen Strukturen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes noch immer existieren, überwunden werden. In einer Wasseragentur wären die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie die Sammlung und Weitergabe von Informationen einzugsgebietsbezogen gebündelt und abrufbar. Zusätzlich würden stark gefragte Dienstleistungen und fachliche Kompetenzen, z.B. auf den Feldern Fördermitteleinwerbung und –verteilung sowie der Rechtsberatung zentralisiert angeboten. Auf diese Weise sind Synergieeffekte zu erwarten, die sich kostenmindernd für die in der Region tätigen Akteure auswirken. Ein Beispiel wäre die Möglichkeit zur rascheren Bearbeitung von Förderanträgen und die Vermeidung externer Gutachten, wenn internes Fachpersonal die Aufgaben erfüllen kann. Die Agentur soll zusätzlich Unterstützung bei Ausschreibungsverfahren und der Bewertung von Angeboten anbieten, wodurch die regionalen Akteure entlastet werden.

Durch das zu etablierende „Wasserparlament“ werden die Akteure im Teilraum an wesentlichen gewässerrelevanten Entscheidungen unmittelbar beteiligt. Durch gerechte Verteilung der Stimmverhältnisse ist ein angemessener Nutzensausgleich zu gewährleisten. Darüber hinaus ist auf längere Sicht zu erwarten, dass auch lokal arbeitende Gewässernutzer eine einzugsgebietsbezogene Perspektive – im Sinne der EG-WRRL – entwickeln.

## Literaturverzeichnis

- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006a):** Rapport d'activité 2006, <http://www.eau-rhin-meuse.fr/tlch/cra/cra2006.pdf>, Abruf: 20.08.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006b):** Deliberation N° 06/68 du 24 Novembre 2006, <http://www.eau-rhin-meuse.fr/tlch/9emepg/delibs/0668.pdf>, Abruf: 18.08.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006c):** Deliberation N° 06/45 du 23 Novembre 2006, <http://www.eau-rhin-meuse.fr/tlch/9emepg/delibs/0645.pdf>, Abruf: 4.10.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006d):** Deliberation N° 06/46 du 23 Novembre 2006, <http://www.eau-rhin-meuse.fr/tlch/9emepg/delibs/0646.pdf>, Abruf: 4.10.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006e):** Deliberation N° 06/48 du 23 Novembre 2006, <http://www.eau-rhin-meuse.fr/tlch/9emepg/delibs/0648.pdf>, Abruf: 4.10.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2006f):** Deliberation N° 06/49 du 23 Novembre 2006, <http://www.eau-rhin-meuse.fr/tlch/9emepg/delibs/0649.pdf>, Abruf: 23.11.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007a):** Le prix de l'eau (15. Juni 2007), <http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/index.htm>, Abruf: 20.08.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007b):** Le prix de l'eau dans les autres bassins (15. Juni 2007), <http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/ailleurs.htm>, Abruf: 20.08.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007c):** Le prix de l'eau (23. Juli 2007), [http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/donnees\\_generales1.htm](http://www.eau-rhin-meuse.fr/observatoire/prixeau/donnees_generales1.htm), Abruf: 20.08.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007d):** Le redevances (24. Juli 2007), <http://www.eau-rhin-meuse.fr/agence/9emepg/redevances/index.htm>, Abruf: 18.08.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007e):** L'agence de l'eau (24.07.2007), <http://www.eau-rhin-meuse.fr/agence/agence.htm>, Abruf: 17.08.2007
- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007f):** 9ème Programme d'intervention de l'Agence Rhin-Meuse 2007-2012. Metz

- Agence de l'eau Rhin-Meuse (2007g):** La carte de modulation des aides et redevances (11.09.2007), [http://www.eau-rhin-meuse.fr/agence/9emepg/carte\\_mod.htm](http://www.eau-rhin-meuse.fr/agence/9emepg/carte_mod.htm), Abruf: 2.10.2007
- Barraqué, B. (2000):** Assessing the efficiency of economic instruments: reforming the French Agences de l'eau, in: Andersen, M. S./Sprenger, R.-U. (Hrsg.): Market-based instruments for environmental management: politics and institutions. Cheltenham, S. 215-230
- Barraqué, B./Esnon, A. G. d'/Vyver, P. V. d. (2001):** Experiences in France, in: Holzwarth, F./Kraemer, R. A. (Hrsg.): Umweltaspekte einer Privatisierung der Wasserwirtschaft in Deutschland, Dokumentation der Internationalen Fachtagung vom 20. und 21. November 2001 in Berlin. Berlin, S. 199-215
- Barraqué, B./Le Bris, C. (2007):** Water Sector Regulation in France, in: CESifo DICE Report, Bd. 5, 2, S. 4-12, <http://www.cesifo-group.de/pls/guestci/download/CESifo%20DICE%20Report%202007/CESifo%20DICE%20Report%202/2007%20dicereport207-forum2.pdf>, Abruf: 5.09.2007
- Hagenguth, R. (2001):** Organisatorische Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, in: Wasser und Abfall, 6, S. 18-21
- IFEN (2007):** La facture d'eau domestique en 2004: 177 euros par personne et par an, in: Le 4 pages, 117, S. 1- 4, <http://www.ifen.fr/uploads/media/de117.pdf>, Abruf: 5.09.2007
- Kraemer, R. A./Hansen, W. (2001):** Modelle der Wasserversorgung in Europa und Australien, in: Umweltbundesamt (Hrsg): Nachhaltige Wasserversorgung in Deutschland, Analyse und Vorschläge für eine zukunftsfähige Entwicklung. Berlin, S. 70-104
- Muller, E. (2006):** Implementation of the water framework directive in France, in: KA Abwasser, Abfall, Bd. 53, 2, S. 129-133
- Romi, R. (2004):** Droit et administration de l'environnement. 5. Aufl., Paris
- Schönböck, W. et al. (2003):** Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft, Bd. 3: Länderstudie Frankreich, in: Österreichische Bundesarbeiterkammer/Österreichischer Städtebund (Hrsg.): Informationen zur Umweltpolitik 153. Wien, [http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d21/153\\_Band3.pdf](http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d21/153_Band3.pdf), Abruf: 5.09.2007



**Sohnle, J. (2001):** Gewässerpolitik und Wasserrecht in Frankreich, in: Bruha, T./Koch, H.-J.  
(Hrsg.): Integrierte Gewässerpolitik in Europa. Baden-Baden, S. 165-190

## Anhang

**Haushalt 2006 der Wasseragentur Rhein-Maas  
- Netto-Mittelherkunft (in Millionen Euro) -**

(Quelle: Agences de l'eau Rhin-Meuse (2006a), S. 32 (eigene Übersetzung))

|  | Betrag        | Anteil         |
|--|---------------|----------------|
| <b>Abgaben für Wasserverschmutzungen</b>                         |               |                |
| Gemeinschaftsverwaltungen (kommunaler Bereich)                   | 97,73         | 57,12 %        |
| Industrie (Nettoprämien)   | 15,40         | 9,00%          |
| Landwirtschaft   | 0,34          | 0,20 %         |
| <b>Gesamteinnahmen aus der Verschmutzungsabgabe</b>              | <b>113,47</b> | <b>66,32 %</b> |
| <b>Abgaben für Wasserentnahmen</b>                               |               |                |
| Gemeinschaftsverwaltungen (kommunaler Bereich)                   | 10,57         | 6,18 %         |
| Industrie  | 10,62         | 6,21 %         |
| Landwirtschaft   | 0,11          | 0,06 %         |
| <b>Gesamteinnahmen aus der Entnahmeabgabe</b>                    | <b>21,30</b>  | <b>12,45 %</b> |
| <b>GESAMTEINNAHMEN AUS DEN ABGABEN</b>                           | <b>134,77</b> | <b>78,77 %</b> |
| <b>Darlehensrückzahlungen (Netto-Umsatz)</b>                     | <b>17,06</b>  | <b>9,97 %</b>  |
| <b>Regulierung für „Darlehensentwicklung“</b>                    | <b>16,79</b>  | <b>9,81 %</b>  |
| <b>Finanzprodukte und Ähnliches</b>                              | <b>2,47</b>   | <b>1,44 %</b>  |
| <b>MITTEL</b>  | <b>171,09</b> | <b>100 %</b>   |
| Getätigte Abschlüsse auf Anordnung der Mines de Potasse d'Alsace | 7,22          |                |
| Entnahmen aus dem Betriebskapital                                | 11,25         |                |
| <b>GESAMTMITTEL</b>  | <b>189,55</b> |                |

**Haushalt 2006 der Wasseragentur Rhein-Maas  
- Netto-Mittelverwendung (in Millionen Euro) -**

(Quelle: Agences de l'eau Rhin-Meuse (2006a), S. 32 (eigene Übersetzung))

|   | Betrag        | Anteil         |
|---|---------------|----------------|
| <b>Förderung von Investitionen (Darlehen und Subventionen)</b>      |               |                |
| Kommunale Verschmutzungen (Netto-Umsatz)                            | 45,18         | 24,76 %        |
| Industrielle Verschmutzungen  | 15,52         | 8,51 %         |
| Landwirtschaftliche Verschmutzungen                                 | 6,53          | 3,58 %         |
| Trinkwasser (Netto-Umsatz)  | 24,35         | 13,35 %        |
| Naturgebiete (Netto-Umsatz)   | 1,17          | 0,64 %         |
| <b>Gesamte Investitionsförderung</b>                                | <b>92,75</b>  | <b>50,84 %</b> |
| <b>Förderung für den Betrieb von Anlagen</b>                        |               |                |
| Kommunale Verschmutzungen   | 36,20         | 19,84 %        |
| Industrielle Verschmutzungen (ohne Prämien)                         | 4,51          | 2,47 %         |
| Ressourcen  | 1,10          | 0,60 %         |
| <b>Gesamte Förderung des Anlagenbetriebs</b>                        | <b>41,81</b>  | <b>22,92 %</b> |
| <b>GESAMTFÖRDERUNGEN</b>  | <b>134,56</b> | <b>73,75 %</b> |
| <b>Beihilfe für Maßnahmen</b>                                       | <b>5,57</b>   | <b>3,05 %</b>  |
| <b>Allgemeine Ausgaben der Niederlassung</b>                        | <b>16,32</b>  | <b>8,94 %</b>  |
| <b>Begleichungen von Maßnahmen</b>                                  | <b>2,10</b>   | <b>1,15 %</b>  |
| <b>Begleichungen „Darlehensentwicklungen“</b>                       | <b>16,79</b>  | <b>9,20 %</b>  |
| <b>FNSE (Nationalfond für Wasserqualität) und Fonds de Concours</b> | <b>7,11</b>   | <b>3,90 %</b>  |
| <b>MITTELVERWENDUNG</b>   | <b>182,45</b> | <b>100 %</b>   |
| Getätigte Abschlüsse auf Anordnung der Mines de Potasse d'Alsace    | 7,10          |                |
| <b>GESAMTMITTELVERWENDUNG</b>                                       | <b>189,55</b> |                |